



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0264

Bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen

Abänderungen* des Europäischen Parlaments vom 13. November 2025 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen (COM(2025)0081 – C10-0037/2025 – 2025/0045(COD))¹

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

* Bezugnahmen auf „cp“ in den Überschriften angenommener Abänderungen sind als der entsprechende Teil dieser Abänderungen zu verstehen.

¹ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 60 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zwecks interinstitutioneller Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A10-0197/2025).

Abänderung 1
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Gemäß Artikel 26a Absatz 1 der Richtlinie 2006/43/EG verpflichten die Mitgliedstaaten die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung unter Beachtung der von der Kommission angenommenen Standards für begrenzte Prüfungssicherheit durchzuführen. Gemäß Artikel 26a Absatz 3 der genannten Richtlinie muss die Kommission diese Standards bis zum 1. Oktober 2026 annehmen. Einige Unternehmen haben Bedenken hinsichtlich der Arbeit der Erbringer von Bestätigungsleistungen geäußert und darauf hingewiesen, dass beim Umgang mit spezifischen Risiken und kritischen Problemen, die bei der Bestätigung der Nachhaltigkeitsprüfung auftreten, eine gewisse Flexibilität angezeigt ist. **Damit** die Kommission diesen Bedenken **Rechnung tragen kann, sollte ihr** bei der **Annahme dieser Standards ebenfalls mehr Flexibilität eingeräumt werden. In jedem Fall wird die Kommission im Vorfeld der Annahme der Standards im Wege eines delegierten Rechtsakts noch vor 2026 gezielte Leitlinien für die Bestätigung herausgeben, in denen präzisiert wird, welche Verfahren die Erbringer von Bestätigungsleistungen im Rahmen ihres Auftrags zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit durchführen müssen.**

Abänderungen 221 und 279

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Gemäß Artikel 19a Absatz 1 der

Geänderter Text

(3) Gemäß Artikel 26a Absatz 1 der Richtlinie 2006/43/EG verpflichten die Mitgliedstaaten die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung unter Beachtung der von der Kommission angenommenen Standards für begrenzte Prüfungssicherheit durchzuführen. Gemäß Artikel 26a Absatz 3 der genannten Richtlinie muss die Kommission diese Standards bis zum 1. Oktober 2026 annehmen. Einige Unternehmen haben Bedenken hinsichtlich der Arbeit der Erbringer von Bestätigungsleistungen geäußert und darauf hingewiesen, dass beim Umgang mit spezifischen Risiken und kritischen Problemen, die bei der Bestätigung der Nachhaltigkeitsprüfung auftreten, eine gewisse Flexibilität angezeigt ist. Die Kommission **sollte** diesen Bedenken bei der **Ausarbeitung der Standards für begrenzte Prüfungssicherheit gebührend Rechnung tragen. Das Fehlen harmonisierter Standards für Prüfungssicherheit trägt zu den Problemen der Unternehmen bei, weshalb die Kommission wie geplant mit höchster Dringlichkeit einen geeigneten delegierten Rechtsakt erlassen muss.**

Geänderter Text

(5) Gemäß Artikel 19a Absatz 1 der

Richtlinie 2013/34/EU müssen große Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen, eine Nachhaltigkeitsklärung auf Einzelebene erstellen und veröffentlichen. Um den Meldeaufwand für die Unternehmen zu verringern, sollte die Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung einer Nachhaltigkeitsklärung auf **individueller Ebene** auf **große** Unternehmen beschränkt werden, die während des Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als 1 000 Mitarbeiter beschäftigt **haben**. **Als große Unternehmen gelten Unternehmen, die zwei der drei in Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU genannten Größenmerkmale überschreiten; das heißt, den Berichtspflichten unterliegen Unternehmen, die während des Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als 1 000 Mitarbeiter beschäftigt haben und entweder Nettoumsatzerlöse von mehr als 50 Mio. EUR oder eine Bilanzsumme von mehr als 25 Mio. EUR haben.**

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Es muss ein Gleichgewicht zwischen den Zielen der Generierung von Daten und der Verringerung des Verwaltungsaufwands gefunden werden. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung großer Unternehmen mit durchschnittlich mehr als 1 000 Beschäftigten im Geschäftsjahr, einschließlich der Meldung der in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ genannten Informationen, ist unerlässlich, um den Übergang zu einer klimaneutralen

Richtlinie 2013/34/EU müssen große Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen, eine Nachhaltigkeitsklärung auf Einzelebene erstellen und veröffentlichen. Um den Meldeaufwand für die Unternehmen zu verringern, sollte die Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung einer Nachhaltigkeitsklärung auf **Einzelebene** auf Unternehmen beschränkt werden, die während des Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als 1 750 Mitarbeiter beschäftigt **und Nettoumsatzerlöse von mehr als 450 Mio. EUR erzielt haben**. **Es sollte möglich sein, oberste Mutterunternehmen, bei denen es sich um Beteiligungsgesellschaften handelt, die nicht an der Geschäftsführung beteiligt sind, von den Berichtspflichten zu entbinden.**

Geänderter Text

entfällt

Wirtschaft besser zu verstehen. Angesichts des angestrebten Gleichgewichts zwischen den Zielen der Datengenerierung und der Verringerung des Verwaltungsaufwands sollte im neuen Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung großen Unternehmen, die während des Geschäftsjahres Nettoumsatzerlöse von bis zu 450 000 000 EUR erzielen, bei der Offenlegung der in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Informationen mehr Flexibilität zugestanden werden. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Vorschriften zur Ergänzung des Berichterstattungssystems für diese Unternehmen festzulegen. Zudem sollte klargestellt werden, dass die Kommission befugt ist, die Berichtspflichten im Hinblick auf Tätigkeiten zu spezifizieren, die nur teilweise taxonomiekonform sind.

⁹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj>).

Abänderungen 222 und 280

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Laut Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, bei denen es sich um große Unternehmen oder um kleine und mittlere Unternehmen – mit Ausnahme von Kleinstunternehmen – handelt und deren Wertpapiere zum Handel

Geänderter Text

(7) Laut Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, bei denen es sich um große Unternehmen oder um kleine und mittlere Unternehmen – mit Ausnahme von Kleinstunternehmen – handelt und deren Wertpapiere zum Handel

an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, unabhängig von ihrer Rechtsform den in der genannten Richtlinie festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf **große** Unternehmen mit durchschnittlich mehr als 1 000 Beschäftigten im Geschäftsjahr sollte auch für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen gelten.

an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, unabhängig von ihrer Rechtsform den in der genannten Richtlinie festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf Unternehmen mit durchschnittlich mehr als 1 750 Beschäftigten **und Nettoumsatzerlösen von mehr als 450 Mio. EUR** im Geschäftsjahr sollte auch für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen gelten.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Im Interesse der Kohärenz mit der vorliegenden Richtlinie ist es wichtig, dass die Rechtsvorschriften für den Finanzsektor auch künftig mit den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie im Einklang stehen. In diesem Zusammenhang sollte in Erwägung gezogen werden, die Anforderungen für den Finanzsektor so zu gestalten, dass Finanzunternehmen nicht verpflichtet werden, Informationen von Unternehmen einzuholen, die nicht zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen gemäß Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind. Es sollte außerdem in Erwägung gezogen werden, die sektorspezifischen, Finanzdienstleistungen betreffenden Vorschriften, einschließlich delegierter Rechtsakte, Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden und aufsichtlicher Erwartungen, anzupassen, damit sie dem Inhalt der vorliegenden Richtlinie Rechnung tragen.

Änderungsantrag 223 und 281

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Gemäß Artikel 19a Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Unternehmen Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit und zu ihrer Wertschöpfungskette melden. Der Meldeaufwand für Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die nicht über ihre Nachhaltigkeit Bericht erstatten müssen, muss verringert werden. Für die Zwecke der in der Richtlinie 2013/34/EU geforderten Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Einzel- oder konsolidierter Ebene sollten berichtende Unternehmen unbeschadet der Unionsanforderungen zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses daher von **in oder außerhalb der Union niedergelassenen Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette**, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres **bis zu 1 000** Mitarbeiter beschäftigen, keine Informationen anfordern, die über die Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards für nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen festgelegt sind. **Dem berichtenden** Unternehmen sollte es **jedoch** gestattet sein, von solchen Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette jegliche **zusätzliche** Nachhaltigkeitsinformationen einzuholen, die Unternehmen in dem betreffenden Sektor üblicherweise untereinander austauschen. Bei Unternehmen, die gemäß diesen Beschränkungen über ihre Wertschöpfungskette Bericht erstatten, sollte davon ausgegangen werden, dass sie ihrer Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nachkommen. Erbringer von Bestätigungsleistungen sollten bei ihrem Bestätigungsurteil berücksichtigen, dass

Geänderter Text

(9) Gemäß Artikel 19a Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Unternehmen Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit und zu ihrer Wertschöpfungskette melden. **Es muss Klarheit geschaffen werden, und** der Meldeaufwand für Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die nicht über ihre Nachhaltigkeit Bericht erstatten müssen, muss verringert werden. Für die Zwecke der in der Richtlinie 2013/34/EU geforderten Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Einzel- oder konsolidierter Ebene sollten berichtende Unternehmen unbeschadet der Unionsanforderungen zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses daher von Unternehmen, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres **mehr als 1 750** Mitarbeiter beschäftigen **und Nettoumsatzerlöse von mehr als 450 Mio. EUR erzielen**, keine Informationen anfordern, die über die Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards für nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen festgelegt sind. **Das berichtende** Unternehmen sollte **einen risikobasierten Ansatz verfolgen, wobei es seine Bemühungen vorrangig auf die Einholung von Informationen über die üblicherweise mit seinem Sektor verbundenen Auswirkungen mit hohem Risiko und Nachhaltigkeitsprobleme richten sollte, und es sollte ihm** gestattet sein, von solchen Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette jegliche **zusätzlichen** Nachhaltigkeitsinformationen einzuholen, die Unternehmen in dem betreffenden Sektor üblicherweise untereinander austauschen. **Liegen nicht alle erforderlichen Informationen über ihre Wertschöpfungskette vor oder sind diese**

Unternehmen verpflichtet sind, von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres bis zu 1 000 Mitarbeiter beschäftigen, keine Informationen einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards für nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen festgelegt sind. Aus diesem Grund sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, in dem freiwillig anwendbare Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen festgelegt werden, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind. Diese Standards sollten den Kapazitäten und Merkmalen dieser Unternehmen und dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen und für diese relevant sein. In diesen Standards sollte, soweit möglich, auch die Struktur für die Präsentation der Informationen festgelegt werden.

Informationen unvollständig oder unterliegen sie rechtlichen Beschränkungen, so sollte es den Unternehmen gestattet sein, zu erläutern, welche Anstrengungen sie unternommen haben, um die erforderlichen Informationen über ihre Wertschöpfungskette einzuholen, aus welchen Gründen diese Informationen nicht eingeholt werden konnten und wie sie beabsichtigen, diese Informationen künftig einzuholen. Bei Unternehmen, die gemäß diesen Beschränkungen über ihre Wertschöpfungskette Bericht erstatten, sollte davon ausgegangen werden, dass sie ihrer Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nachkommen. Erbringer von Bestätigungsleistungen sollten bei ihrem Bestätigungsurteil berücksichtigen, dass Unternehmen verpflichtet sind, von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres bis zu 1 750 Mitarbeiter beschäftigen ***und Nettoumsatzerlöse von mehr als 450 Mio. EUR erzielen***, keine Informationen einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards für nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen festgelegt sind. Aus diesem Grund sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, in dem freiwillig anwendbare Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen festgelegt werden, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind. Diese Standards sollten den Kapazitäten und Merkmalen dieser Unternehmen und dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen und für diese relevant sein. In diesen Standards sollte, soweit möglich, auch die Struktur für die Präsentation der Informationen festgelegt werden. ***Unternehmen innerhalb der Wertschöpfungskette sollte es gestattet sein, eine Vorlage für die freiwillige***

Nachhaltigkeitsberichterstattung zu wählen, damit Unternehmen, die Informationen anfordern, nicht für jedes Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette die Größenkategorie bewerten oder abbilden müssen.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Bis zur Annahme freiwillig anwendbarer Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die Kommission können Unternehmen, die freiwillig Nachhaltigkeitsinformationen melden, dies im Einklang mit der Empfehlung C(2025)4984 der Kommission tun, die auf dem von der EFRAG erarbeiteten freiwilligen Standard für KMU (VSME-Standard) beruht. Im Interesse der Kontinuität und der Verhältnismäßigkeit sollten die von der Kommission im Wege eines delegierten Rechtsakts erlassenen, freiwillig anzuwendenden Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf dieser Empfehlung beruhen, verhältnismäßig sein und im Einklang mit dem Prinzip „Vorfahrt für KMU“ stehen. Sie sollten einfach formuliert sein und aus Modulen bestehen, sodass Flexibilität und Entwicklung bei den Offenlegungen möglich sind. Ziel dieser freiwilligen Standards sollte es sein, Unternehmen zu unterstützen, wenn sie a) Informationen bereitstellen, die dazu beitragen, den Datenbedarf von Unternehmen, die Nachhaltigkeitsinformationen von ihren Lieferanten verlangen, zu erfüllen; b) Informationen bereitstellen, die dazu beitragen, den Datenbedarf von Banken und Investoren zu erfüllen, wodurch den Unternehmen der Zugang zu Finanzmitteln erleichtert wird; c) die

Bewältigung der Nachhaltigkeitsthemen, mit denen sie umgehen müssen, verbessern – d. h. ökologische und soziale Herausforderungen wie Umweltverschmutzung, Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz; auf diese Weise wird auf kurze, mittlere und lange Sicht ihr Wachstum im Wettbewerb gefördert und ihre Resilienz gestärkt; und d) zu einer nachhaltigeren und inklusiveren Wirtschaft beitragen.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9b) Mit den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichtserstattung sollten Unternehmen nicht dazu verpflichtet werden, Informationen wie geistiges Kapital, geistiges Eigentum, Know-how oder Innovationsergebnisse offenzulegen, die als Geschäftsgeheimnisse im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates einzustufen sind. Die in dieser Änderungsrichtlinie vorgesehenen Anforderungen an die Berichterstattung sollten daher unbeschadet der Richtlinie (EU) 2016/943 gelten.

Abänderungen 224 und 282

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Gemäß Artikel 29a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Mutterunternehmen einer großen Gruppe eine Nachhaltigkeitserklärung auf konsolidierter Ebene erstellen und

(12) Gemäß Artikel 29a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Mutterunternehmen einer großen Gruppe eine Nachhaltigkeitserklärung auf konsolidierter Ebene erstellen und

veröffentlichen. Um den Meldeaufwand für diese Mutterunternehmen zu verringern, sollte diese Verpflichtung auf Mutterunternehmen einer **großen** Gruppe beschränkt werden, die während des Geschäftsjahres auf konsolidierter Basis durchschnittlich mehr als 1 000 Mitarbeiter beschäftigen.

veröffentlichen. Um den Meldeaufwand für diese Mutterunternehmen zu verringern, sollte diese Verpflichtung auf Mutterunternehmen einer Gruppe beschränkt werden, die während des Geschäftsjahres auf konsolidierter Basis durchschnittlich mehr als 1 750 Mitarbeiter beschäftigen **und Nettoumsatzerlöse von mehr als 450 Mio. EUR erzielen.**

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Die Richtlinie (EU) 2022/2464 verpflichtet die in ihren Anwendungsbereich fallenden Unternehmen, Nachhaltigkeitsinformationen gemäß den verbindlichen Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) zu veröffentlichen. Im Juli 2023 nahm die Kommission den ersten Satz der ESRS an. Um die Nachhaltigkeitsberichterstattung zügig zu vereinfachen und zu straffen, sollte die Kommission so bald wie möglich, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie, einen delegierten Rechtsakt zur Überarbeitung des ersten Satzes der ESRS erlassen, um die Standards folgendermaßen grundlegend zu überarbeiten: i) Datenpunkte, die als am wenigsten wichtig für die allgemeine Nachhaltigkeitsberichterstattung angesehen werden, sollen wegfallen; ii) quantitative Indikatoren sollen Vorrang vor erläuterndem Text erhalten; iii) es soll klar angegeben werden, wie der Grundsatz der Wesentlichkeit anzuwenden ist, damit Unternehmen lediglich verpflichtet sind, wesentliche Informationen zu melden, und damit das Risiko, dass Erbringer von

Bestätigungsleistungen Unternehmen versehentlich dazu anhalten, Informationen zu melden, die nicht erforderlich sind, oder übermäßige Ressourcen für das Verfahren zur Bewertung der Wesentlichkeit aufzuwenden, gesenkt wird; iv) die Kohärenz mit anderen Rechtsvorschriften der Union einschließlich der Vorschriften für Finanzdienstleistungen soll verbessert werden; und v) die Interoperabilität mit globalen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung soll im größtmöglichen Umfang sichergestellt werden.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12b) Um die Anforderungen an Beteiligungsgesellschaften, bei denen es sich um Mutterunternehmen handelt, besser zu verdeutlichen, sind lediglich diese von den in dieser Richtlinie festgelegten Pflichten entbunden. Um den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen zu verringern, sollte Mutterunternehmen außerdem für neu erworbene Tochterunternehmen, die noch nicht Bericht erstatten, eine 24-monatige Übergangsfrist gewährt werden.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Mit Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU wird der Kommission die Befugnis übertragen, im Wege delegierter Rechtsakte sektorspezifische Standards für

(13) Mit Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU wird der Kommission die Befugnis übertragen, im Wege delegierter Rechtsakte sektorspezifische Standards für

die Berichterstattung anzunehmen, wobei ein erstes Paket solcher Standards bis zum 30. Juni 2026 erlassen werden soll. Um zu vermeiden, dass Unternehmen zunehmend mehr vorgeschriebene Datenpunkte melden müssen, sollte diese Befugnis aufgehoben werden.

die Berichterstattung anzunehmen, wobei ein erstes Paket solcher Standards bis zum 30. Juni 2026 erlassen werden soll. Um zu vermeiden, dass Unternehmen zunehmend mehr vorgeschriebene Datenpunkte melden müssen, sollte diese Befugnis aufgehoben werden. ***Die Kommission sollte stattdessen freiwillig anzuwendende sektorspezifische Leitlinien herausgeben, um Unternehmen und Prüfer bei der Bewertung ihrer Risiken, Chancen und Auswirkungen in bestimmten Sektoren zu unterstützen, die Anwendung der ESRS in einem bestimmten Sektor zu erleichtern, die Nachhaltigkeitsaspekte zu ermitteln, die für einen bestimmten Sektor wahrscheinlich wesentlich sind, und den Meldeaufwand zu verringern. Diese Leitlinien sollten auf einer Konsultation der einschlägigen Interessenträger beruhen.***

Abänderungen 225 und 283

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Gemäß Artikel 29b Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU werden in den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung keine Offenlegungen verlangt, die Unternehmen verpflichten, Informationen von kleinen und mittleren Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind. In Anbetracht der Tatsache, dass kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, von der

Geänderter Text

(14) Gemäß Artikel 29b Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU werden in den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung keine Offenlegungen verlangt, die Unternehmen verpflichten, Informationen von kleinen und mittleren Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, ***offenzulegen sind***. In Anbetracht der Tatsache, dass kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, von der

Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen werden sollten, und im Bestreben, den Meldeaufwand für Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, zu verringern, sollten die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung keine Offenlegungen verlangen, die es erfordern, bei Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die während des Geschäftsjahres durchschnittlich bis zu 1 000 Mitarbeiter beschäftigen, Informationen einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die gemäß den freiwilligen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen offenzulegen sind, die nicht zur Berichterstattung über ihre Nachhaltigkeit verpflichtet sind.

Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen werden sollten, und im Bestreben, den Meldeaufwand für Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, zu verringern, sollten die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung keine Offenlegungen verlangen, die es erfordern, bei Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die während des Geschäftsjahres durchschnittlich bis zu 1 750 Mitarbeiter beschäftigen **und Nettoumsatzerlöse von bis zu 450 Mio. EUR erzielen**, Informationen einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die gemäß den freiwilligen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen offenzulegen sind, die nicht zur Berichterstattung über ihre Nachhaltigkeit verpflichtet sind.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Gemäß Artikel 29d der Richtlinie 2013/34/EU erstellen Unternehmen, die den Anforderungen der Artikel 19a und 29a der genannten Richtlinie unterliegen, ihren Lagebericht oder konsolidierten Lagebericht in dem in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/815 der Kommission¹¹ dargelegten elektronischen Berichtsformat und zeichnen ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich der Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates¹², gemäß dem in jener delegierten Verordnung darzulegenden elektronischen

Geänderter Text

(15) Gemäß Artikel 29d der Richtlinie 2013/34/EU erstellen Unternehmen, die den Anforderungen der Artikel 19a und 29a der genannten Richtlinie unterliegen, ihren Lagebericht oder konsolidierten Lagebericht in dem in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/815 der Kommission¹¹ dargelegten elektronischen Berichtsformat und zeichnen ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich der Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates¹², gemäß dem in jener delegierten Verordnung darzulegenden elektronischen

Berichtsformat aus. Um den Unternehmen Klarheit zu verschaffen, sollte präzisiert werden, dass bis zum Erlass solcher Vorschriften über die Auszeichnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Wege **einer** delegierten Verordnung die Unternehmen nicht zur Auszeichnung ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sein sollten.

¹¹ Delegierte Verordnung (EU) 2018/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/815/oj).

¹² Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj>).

Abänderung 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU **stellen** die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens gemeinsam **sicher**, dass im Einklang mit den Anforderungen der genannten Richtlinie **bestimmte Dokumente** erstellt und veröffentlicht werden. Um den Unternehmen Flexibilität zu bieten und ihren Meldeaufwand zu verringern, **sollte präzisiert werden**, dass sich die

Berichtsformat aus. Um den Unternehmen Klarheit zu verschaffen, sollte präzisiert werden, dass bis zum Erlass solcher Vorschriften über die Auszeichnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Wege **jener** delegierten Verordnung die Unternehmen nicht zur Auszeichnung ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sein sollten.

¹¹ Delegierte Verordnung (EU) 2018/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/815/oj).

¹² Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj>).

Geänderter Text

(16) Gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU **sind** die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens gemeinsam **dafür verantwortlich**, dass **bestimmte Dokumente** im Einklang mit den Anforderungen der genannten Richtlinie erstellt und veröffentlicht werden. Um den Unternehmen Flexibilität zu bieten und ihren Meldeaufwand zu verringern, **können die Mitgliedstaaten**

gemeinsame Verantwortung der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens für die Einhaltung der Anforderungen des Artikels 29d der genannten Richtlinie im Hinblick auf die Digitalisierung des Lageberichts auf dessen Veröffentlichung im einheitlichen elektronischen Format, einschließlich der Auszeichnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, beschränkt.

vorsehen, dass sich die gemeinsame Verantwortung der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens für die Einhaltung der Anforderungen des Artikels 29d der genannten Richtlinie im Hinblick auf die Digitalisierung des Lageberichts auf dessen Veröffentlichung im einheitlichen elektronischen Format, einschließlich der Auszeichnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, beschränkt.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Gemäß Artikel 40a Absatz 1 Unterabsätze 4 und 5 der Richtlinie 2013/34/EU muss ein in der Union niedergelassenes Tochterunternehmen eines Drittlandunternehmens, das in der Union Nettoumsatzerlöse von mehr als 150 Mio. EUR erzielt, oder, falls es ein solches Tochterunternehmen nicht gibt, eine Zweigniederlassung in der Union, die Nettoumsatzerlöse von mehr als 40 Mio. EUR erzielt, Nachhaltigkeitsinformationen auf Gruppenebene des Drittland-Mutterunternehmens veröffentlichen und zugänglich machen. ***Um eine bessere Abstimmung auf die Kriterien zur Bestimmung der Unternehmen zu erreichen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2024/1760 fallen, sollte der Schwellenwert für die Nettoumsatzerlöse von Drittlandunternehmen von 150 000 000 EUR auf 450 000 000 EUR angehoben werden.*** Aus Gründen der Kohärenz ***und*** zur Verringerung des Verwaltungsaufwands sollte für Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen die Größe, ab der sie in den Anwendungsbereich von

Geänderter Text

(17) Gemäß Artikel 40a Absatz 1 Unterabsätze 4 und 5 der Richtlinie 2013/34/EU muss ein in der Union niedergelassenes Tochterunternehmen eines Drittlandunternehmens, das in der Union Nettoumsatzerlöse von mehr als 150 Mio. EUR erzielt, oder, falls es ein solches Tochterunternehmen nicht gibt, eine Zweigniederlassung in der Union, die Nettoumsatzerlöse von mehr als 40 Mio. EUR erzielt, Nachhaltigkeitsinformationen auf Gruppenebene des Drittland-Mutterunternehmens veröffentlichen und zugänglich machen. Aus Gründen der Kohärenz, zur Verringerung des Verwaltungsaufwands ***und zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen*** sollte für Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen die Größe, ab der sie in den Anwendungsbereich von Artikel 40a fallen, angepasst werden. Die Größe des Tochterunternehmens und ***der Zweigniederlassung sollte auf Nettoumsatzerlöse von mehr als 450 Mio. EUR festgesetzt*** werden.

Artikel 40a fallen, angepasst werden. Die Größe des Tochterunternehmens *sollte die eines großen Unternehmens sein*, und *die Kriterien für die Nettoumsatzerlöse einer Zweigniederlassung sollten* von *40 000 000 EUR auf 50 000 000 EUR angehoben* werden, *um sie dem Schwellenwert für die Nettoumsatzerlöse großer Unternehmen anzugleichen*.

Abänderungen 226 und 284

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) In Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2464 sind die Termine festgelegt, ab denen die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2013/34/EU vorgesehenen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen müssen, wobei diese Termine nach Unternehmensgröße gestaffelt sind. Da der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf ausschließlich **große** Unternehmen mit durchschnittlich mehr als 1 **000** Beschäftigten während des Geschäftsjahres beschränkt und der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf konsolidierter Ebene entsprechend verringert werden sollte, sollten die Kriterien für die Festlegung des Geltungsbeginns angepasst und der Verweis auf kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, gestrichen werden.

Geänderter Text

(18) In Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2464 sind die Termine festgelegt, ab denen die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2013/34/EU vorgesehenen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen müssen, wobei diese Termine nach Unternehmensgröße gestaffelt sind. Da der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf ausschließlich Unternehmen mit durchschnittlich mehr als 1 **750** Beschäftigten **und Nettoumsatzerlösen von mehr als 450 Mio. EUR** während des Geschäftsjahres beschränkt und der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf konsolidierter Ebene entsprechend verringert werden sollte, sollten die Kriterien für die Festlegung des Geltungsbeginns angepasst **werden** und der Verweis auf kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, **sollte** gestrichen werden.

Abänderungen 227 und 285

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) In Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2022/2464 sind die Termine festgelegt, ab denen die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2004/109/EG festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen müssen, wobei diese Termine nach Unternehmensgrößen gestaffelt sind. Da der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf ausschließlich **große** Unternehmen mit durchschnittlich mehr als 1 **000** Beschäftigten während des Geschäftsjahres beschränkt und der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf konsolidierter Ebene entsprechend verringert werden sollte, sollten die Kriterien für die Festlegung des Geltungsbeginns angepasst und der Verweis auf kleine und mittlere Unternehmen gestrichen werden.

Geänderter Text

(19) In Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2022/2464 sind die Termine festgelegt, ab denen die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2004/109/EG festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen müssen, wobei diese Termine nach Unternehmensgrößen gestaffelt sind. Da der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf ausschließlich Unternehmen mit durchschnittlich mehr als 1 **750** Beschäftigten **und Nettoumsatzerlösen von mehr als 450 Mio. EUR** während des Geschäftsjahres beschränkt und der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf konsolidierter Ebene entsprechend verringert werden sollte, sollten die Kriterien für die Festlegung des Geltungsbeginns angepasst **werden** und der Verweis auf kleine und mittlere Unternehmen **sollte** gestrichen werden.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1760 erlassen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet keine von Artikel 8 Absätze 1 und 2 und Artikel 10 Absatz 1 der genannten Richtlinie abweichenden Bestimmungen zur Festlegung von Sorgfaltspflichten in

Geänderter Text

(20) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1760 erlassen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet keine von Artikel 8 Absätze 1 und 2 und Artikel 10 Absatz 1 der genannten Richtlinie abweichenden Bestimmungen zur Festlegung von Sorgfaltspflichten in

den Bereichen Menschenrechte und Umweltschutz. Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten nicht über die genannte Richtlinie hinausgehen, und um eine Fragmentierung des **Regelungsumfeld** und damit verbundene Rechtsunsicherheit und unnötigen Aufwand zu vermeiden, sollten die auf eine vollständige Harmonisierung abzielenden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/1760 um Bestimmungen zur Regelung der Kernaspekte des Due-Diligence-Prozesses ergänzt werden. Dies umfasst insbesondere die Ermittlungspflicht, die Pflicht zur Bewältigung negativer Auswirkungen, die ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, die Pflicht, in bestimmten Fällen **Interessenträgern** einzubeziehen, und die Pflicht, einen Beschwerde- und Meldemechanismus vorzusehen. Gleichzeitig sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, **strengere** oder **spezifischere Bestimmungen zu anderen Aspekten einzuführen, auch zur Bewältigung neu auftretender Risiken im Zusammenhang mit neuen Produkten oder Dienstleistungen.**

den Bereichen Menschenrechte und Umweltschutz. Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten nicht über die genannte Richtlinie hinausgehen, und um eine Fragmentierung des **Regelungsumfelds** und damit verbundene Rechtsunsicherheit und unnötigen Aufwand zu vermeiden, sollten die auf eine vollständige Harmonisierung abzielenden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/1760 um Bestimmungen zur Regelung der Kernaspekte des Due-Diligence-Prozesses ergänzt werden. Dies umfasst insbesondere die **Bestimmungen zur Sorgfaltspflicht auf Gruppenebene, die** Ermittlungspflicht, die Pflicht zur Bewältigung negativer Auswirkungen, die ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, die **Priorisierung, die** Pflicht, in bestimmten Fällen **Interessenträger** einzubeziehen, und die Pflicht, einen Beschwerde- und Meldemechanismus vorzusehen. Gleichzeitig sollte es den Mitgliedstaaten **weiterhin** gestattet sein, **Bestimmungen des nationalen Rechts einzuführen oder beizubehalten, mit denen bestimmte negative Auswirkungen oder bestimmte Tätigkeitsbereiche, bestimmte Produkte oder bestimmte Dienstleistungen reguliert werden, um ein anderes Maß an Schutz der Menschen-, der Arbeitnehmer- und der Sozialrechte, der Umwelt oder des Klimas zu erreichen.**

Abänderung 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2024/1760 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass große Unternehmen ab einer bestimmten Größe eine risikobasierte Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt erfüllen. Um den Aufwand für

Geänderter Text

(21) Gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2024/1760 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass große Unternehmen ab einer bestimmten Größe eine risikobasierte Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt erfüllen. Um **Wirksamkeit zu**

Unternehmen, die dieser Verpflichtung nachkommen müssen, zu verringern, **sollte sich die erforderliche Sorgfaltspflicht generell auf die eigene Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die Geschäftstätigkeit seiner Tochterunternehmen und die seiner direkten Geschäftspartner („Tier 1“) beschränken. Folglich sollten Unternehmen in Bezug auf ihre Geschäftsbeziehungen nach Erfassung ihrer Tätigkeitsketten lediglich dazu verpflichtet sein, ihre direkten Geschäftspartner einer eingehenden Bewertung zu unterziehen. Liegen den Unternehmen jedoch plausible Informationen vor, die auf negative Auswirkungen auf Ebene eines indirekten Geschäftspartners hindeuten, sollten sie ihren Blick nicht auf ihre direkten Geschäftsbeziehungen beschränken. Plausible Informationen sind objektive Informationen, aufgrund deren die Unternehmen zu dem Schluss zu gelangen, dass die Informationen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zutreffend sind. Beispiele hierfür sind bei dem betreffenden Unternehmen eingegangene Beschwerden, in seinem Besitz befindliche Informationen (z. B. aus glaubwürdigen Berichten von Medien oder NRO), Berichte über jüngste Vorfälle oder ständig wiederkehrende Probleme an bestimmten Standorten im Zusammenhang mit wahrscheinlich oder tatsächlich schädlichen Tätigkeiten auf Ebene eines indirekten Geschäftspartners. Wenn dem Unternehmen solche Informationen vorliegen, sollte es eine eingehende Prüfung vornehmen. Zudem sollten Unternehmen die eingehende Bewertung negativer Auswirkungen nicht auf ihre direkten Geschäftspartner beschränken, wenn die Struktur der betreffenden Geschäftsbeziehung keiner wirtschaftlichen Logik folgt und davon ausgegangen werden muss, dass sie dazu dient, einen eigentlich direkten Lieferanten mit schädlichen Tätigkeiten dem Augenmerk des Unternehmens zu entziehen. Wird durch die eingehende**

gewährleisten, den Aufwand für Unternehmen, die dieser Verpflichtung nachkommen müssen, zu verringern und sicherzustellen, dass ihre Ressourcen gezielt verwendet werden, sollten bei der erforderlichen Sorgfaltspflicht und den ergriffenen Maßnahmen einschlägige Risikofaktoren, darunter auch Risikofaktoren auf Unternehmensebene, berücksichtigt werden, etwa die Frage, ob es sich bei dem Geschäftspartner um ein Unternehmen handelt, das nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt, Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit, geografische und kontextbezogene Risikofaktoren wie etwa das Maß der Strafverfolgung mit Blick auf die jeweilige Art der negativen Auswirkungen, mit einem Produkt oder einer Dienstleistung verbundene Risikofaktoren sowie sektorspezifische Risikofaktoren. Unternehmen sollten das Scoping durchführen, um allgemeine Bereiche zu ermitteln, in denen negative Auswirkungen am wahrscheinlichsten auftreten und am schwerwiegendsten sein dürften. Anhand der Ergebnisse des Scoping und sofern das Unternehmen auf der Grundlage relevanter und nachprüfbarer Informationen Grund zu der Annahme hat, dass negative Auswirkungen eingetreten sind oder eintreten könnten, sollten Unternehmen nur in den Bereichen eine weitere Prüfung vornehmen müssen, in denen die negativen Auswirkungen als am wahrscheinlichsten oder am schwerwiegendsten eingestuft wurden.

Bewertung die Wahrscheinlichkeit oder das Bestehen negativer Auswirkungen bestätigt, sollten diese als festgestellt gelten. Darüber hinaus sollten die Unternehmen dafür sorgen, dass ihr Verhaltenskodex, der Teil ihrer Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ist und die Erwartungen hinsichtlich des Schutzes von Menschen, einschließlich Arbeitnehmern, von Rechten und der Umwelt bei ihren Geschäftstätigkeiten definiert, in der gesamten Aktivitätskette nach Vertragskaskaden und im Einklang mit den Anforderungen zur Unterstützung von KMU befolgt wird.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Um ***bei der Erfassung*** der ***Wertschöpfungskette*** zur Ermittlung negativer Auswirkungen den Trickle-down-Effekt auf ***kleine*** und ***mittlere*** Unternehmen und ***kleine*** Midcap-Unternehmen zu begrenzen, sollten ***große*** Unternehmen ***Informationensersuchen*** auf die in ***den freiwilligen Standards nach Artikel 29a der Richtlinie (EU) 2013/34/EU*** spezifizierten Informationen ***beschränken***, es sei denn, sie ***benötigen für die Erfassung zusätzliche*** Informationen ***und können*** diese nicht auf andere ***zumutbare*** Weise ***erhalten***.

Geänderter Text

(22) Um ***beim Scoping*** der ***Tätigkeitskette*** zur Ermittlung negativer Auswirkungen den Trickle-down-Effekt auf ***andere Unternehmen einschließlich kleiner*** und ***mittlerer*** Unternehmen und ***kleiner*** Midcap-Unternehmen zu begrenzen, sollten ***die beim Scoping ermittelten*** Unternehmen ***keine Informationen von ihren Geschäftspartnern einholen, sondern sich ausschließlich auf Informationen stützen, die ohnehin in angemessener Weise verfügbar sind, wie öffentlich bekannte Informationen, Informationen aus Recherchen und Informationen, die im Rahmen einer früheren Zusammenarbeit gewonnen wurden. Informationen auf der Ebene einer Organisation und die Kommunikation mit Geschäftspartnern sind in dieser Phase nicht relevant. Solche Informationen sollten nur unter bestimmten Bedingungen für weitere Bewertungen eingeholt werden können. In einem solchen Fall sollte es nur dann möglich sein, von Geschäftspartnern mit weniger als 5 000 Beschäftigten***

Informationen *einzuholen, wenn diese Informationen nach einem risikobasierten Ansatz angesichts von Hinweisen auf wahrscheinliche negative Auswirkungen erforderlich sind, sofern diese zusätzlichen Informationen nicht auf andere Weise, hauptsächlich aus bestehenden oder sekundären Quellen, in zumutbarer Weise beschafft werden können. Ein Ersuchen sollte stets gezielt, angemessen und verhältnismäßig sein. Um Unternehmen und ihren relevanten Geschäftspartnern die Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern, sollte es möglich sein, die erforderlichen Informationen entweder einzeln oder gemeinsam einzuholen.*

Abänderung 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Unternehmen sollten zwar das Ziel verfolgen, sich auf die schwerwiegendsten und wahrscheinlichsten negativen Auswirkungen zu konzentrieren, es sollte ihnen jedoch eine hohe Flexibilität bei der Entscheidung eingeräumt werden, welche Risiken zuerst – auf der Grundlage des Schweregrads und der Wahrscheinlichkeit einer negativen Auswirkung – angegangen werden müssen. Eine solche Entscheidung sollte sich auf das Ausmaß, den Umfang oder den irreversiblen Charakter der negativen Auswirkung stützen, wobei die Schwere der Auswirkung zu berücksichtigen ist. Wenn die schwerwiegendsten und wahrscheinlichsten negativen Auswirkungen innerhalb einer angemessenen Zeitspanne angegangen wurden, sollten sich die Unternehmen auf weniger schwerwiegende und weniger wahrscheinliche negative Auswirkungen konzentrieren. Unternehmen sollten jedoch nicht für Schäden sanktioniert

werden, die weniger schwerwiegenden negativen Auswirkungen geschuldet sind, die im Einklang mit diesen Grundsätzen bei der Priorisierung noch nicht angegangen wurden.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Mitunter können Unternehmen in ihrer Produktion in hohem Maße auf Vorleistungen eines oder mehrerer Lieferanten angewiesen sein. Wenn die Geschäftstätigkeit eines solchen Lieferanten mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen wie Kinderarbeit oder erheblichen Umweltschäden einhergeht und das Unternehmen im Bestreben, diese Auswirkungen zu mindern, sämtliche Möglichkeiten zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht erfolglos ausgeschöpft hat, sollte es als letztes Mittel die Geschäftsbeziehung aussetzen und mit dem Lieferanten nach einer Lösung suchen, wobei der Druck infolge dieser Aussetzung nach Möglichkeit erhöht werden sollte.

Geänderter Text

(23) Mitunter können Unternehmen in ihrer Produktion in hohem Maße auf Vorleistungen eines oder mehrerer Lieferanten angewiesen sein. Wenn die Geschäftstätigkeit eines solchen Lieferanten mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen wie Kinderarbeit oder erheblichen Umweltschäden einhergeht und das Unternehmen im Bestreben, diese Auswirkungen zu mindern, sämtliche Möglichkeiten zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht erfolglos ausgeschöpft hat, sollte es als letztes Mittel die Geschäftsbeziehung ***vorübergehend*** aussetzen und mit dem Lieferanten nach einer Lösung suchen, wobei der Druck infolge dieser Aussetzung nach Möglichkeit erhöht werden sollte. ***Das Unternehmen sollte in Abstimmung mit einschlägigen Interessenträgern prüfen, ob eine solche Aussetzung zu einem erheblichen Schaden für das Unternehmen führt, was auch dann der Fall sein kann, wenn wichtige Geschäftspartner Rohstoffe, Produkte oder Dienstleistungen bereitstellen, die für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind und zu denen es keine verfügbare Alternative gibt. Ein erheblicher Schaden sollte als negative und gravierende Auswirkung auf die rechtliche, finanzielle oder wirtschaftliche Lage des Unternehmens oder auf seine Produktionskapazität, auch auf lange Sicht, verstanden werden, wie etwa im***

Falle einer Auswirkung, die eine Insolvenz wahrscheinlich macht. Damit die Ziele dieser Richtlinie nicht untergraben werden, sollte die Entscheidung, die Geschäftsbeziehung nicht auszusetzen, an Bedingungen geknüpft sein, einschließlich der Meldung einer hinreichenden Begründung dieser Entscheidung an die zuständige Aufsichtsbehörde. Die Unternehmen sollten außerdem bewerten, ob nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass die durch die Aussetzung verursachten negativen Auswirkungen deutlich schwerwiegender ausfallen als die negativen Auswirkungen, die nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten. Wenn das der Fall ist, sollte das Unternehmen nicht dazu verpflichtet sein, die Geschäftsbeziehung auszusetzen, und es sollte der zuständigen Aufsichtsbehörde eine hinreichende Begründung für diese Entscheidung vorlegen können.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Um den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern, sollte die Frist, bis zu der die Kommission allgemeine Leitlinien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht annehmen muss, auf den 26. Juli 2026 **verlängert** werden. Parallel dazu sollte das Datum der Anwendung der Richtlinie (EU) 2024/1760 für die erste Gruppe von Unternehmen gemäß der Richtlinie (EU) XXX/XXX¹³ auf den 26. Juli 2028 verschoben werden. Dieser Zweijahreszeitraum **dürfte** den Unternehmen ausreichend Zeit bieten, um bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht die in den

Geänderter Text

(25) Um den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern, sollte die Frist, bis zu der die Kommission allgemeine Leitlinien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht annehmen muss, auf den 26. Juli 2026 **vorverlegt** werden. Parallel dazu sollte das Datum der Anwendung der Richtlinie (EU) 2024/1760 für die erste Gruppe von Unternehmen gemäß der Richtlinie (EU) XXX/XXX¹³ auf den 26. Juli 2028 verschoben werden. Dieser Zweijahreszeitraum **sollte** den Unternehmen ausreichend Zeit bieten, um bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht die in den

Leitlinien der Kommission enthaltenen praktischen Hinweise und bewährten Verfahren zu berücksichtigen.

Leitlinien der Kommission enthaltenen praktischen Hinweise und bewährten Verfahren zu berücksichtigen.

¹³ Richtlinie (EU) 2025/XX vom

¹³ Richtlinie (EU) 2025/XX vom

Abänderungen 228 und 287

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) ***Im Interesse einer besseren Abstimmung*** der Richtlinie (EU) 2024/1760 ***auf die in der Richtlinie (EU) 2022/2464 enthaltene Regelung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte nicht die Umsetzung des Plans zur Minderung der Folgen des Klimawandels verlangt, sondern vielmehr klargestellt werden, dass die Unternehmen bei der Annahme eines solchen Plans verpflichtet sind, auch die geplanten und ergriffenen Durchführungsmaßnahmen darzulegen. Die Verpflichtung zur Annahme des Plans und seine ursprüngliche sowie aktualisierte Fassung unterliegen weiterhin der behördlichen Aufsicht.***

Geänderter Text

(26) ***Die Bestimmungen*** der Richtlinie (EU) 2024/1760 ***über Pläne zur Minderung der Folgen des Klimawandels wurden als unverhältnismäßig erachtet, insbesondere wegen des Verwaltungsaufwands für Unternehmen und zuständige Behörden, und aufgrund der Tatsache, dass sie zu Rechtsunsicherheit führen könnten. Diese Bestimmungen müssen aufgehoben werden, um die Verpflichtungen zu straffen und eine gezieltere und effizientere Umsetzung dieser Richtlinie zu unterstützen.***

Abänderung 28

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1760 erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen, die „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ ***sind***. Gemäß Artikel 27 Absatz 2 der genannten Richtlinie tragen die Mitgliedstaaten bei der Entscheidung über die Verhängung von Sanktionen und

Geänderter Text

(27) Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1760 erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen, die „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ ***sein müssen***. Gemäß Artikel 27 Absatz 2 der genannten Richtlinie tragen die Mitgliedstaaten bei der Entscheidung über die Verhängung von

bei der Festlegung ihrer Art und ihrer angemessenen Höhe Aspekten, die die Schwere des Verstoßes bestimmen, sowie mildernden oder erschwerenden Umständen gebührend Rechnung. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der genannten Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass sich verhängte Zwangsgelder nach dem weltweiten Nettoumsatz des Unternehmens richten. ***Da die Mitgliedstaaten bereits die in Artikel 27 Absatz 2 der genannten Richtlinie aufgeführten Aspekte berücksichtigen müssen, ist die Vorgabe, dass Zwangsgelder sich nach dem weltweiten Nettoumsatz des betreffenden Unternehmens richten, jedoch überflüssig. Um unionsweit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, sollten Mitgliedstaaten in ihr nationales Recht allerdings keine Obergrenze oder Deckelung von in ihrem Hoheitsgebiet gegen Unternehmen verhängten Zwangsgeldern aufnehmen, die die Aufsichtsbehörden daran hindern würden, Sanktionen entsprechend den in Artikel 27 Absatz 2 genannten Aspekten zu verhängen.*** Darüber hinaus sollte die Kommission zur Harmonisierung der Durchsetzungspraktiken in der Union in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien entwickeln, um die Aufsichtsbehörden bei der Festlegung der Höhe der Sanktionen zu unterstützen.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Sanktionen und bei der Festlegung ihrer Art und ihrer angemessenen Höhe Aspekten, die die Schwere des Verstoßes bestimmen, sowie mildernden oder erschwerenden Umständen gebührend Rechnung. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der genannten Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass sich verhängte Zwangsgelder nach dem weltweiten Nettoumsatz des Unternehmens richten. ***Im Interesse verhältnismäßiger Sanktionen sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Obergrenze für Zwangsgelder auf 5 % des weltweiten Nettoumsatzes des Unternehmens oder – bei unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b fallenden Unternehmen – auf 5 % des konsolidierten weltweiten Nettoumsatzes des obersten Mutterunternehmens festgesetzt wird, der im Geschäftsjahr, das der Entscheidung über die Verhängung des Zwangsgelds vorausgeht, erzielt wurde.*** Darüber hinaus sollte die Kommission zur Harmonisierung der Durchsetzungspraktiken in der Union in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien entwickeln, um die Aufsichtsbehörden bei der Festlegung der ***angemessenen*** Höhe der Sanktionen zu unterstützen.

Geänderter Text

(29a) Um den Unternehmen die Einhaltung der im Unionsrecht vorgesehenen Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten zu erleichtern und nachhaltigkeitsbezogene Informationen leichter zugänglich und besser nutzbar zu machen, sollte die Kommission ein

*gesondertes digitales
Berichterstattungsportal einrichten.
Dieses Portal sollte als zentrale
Anlaufstelle dienen und den
Unternehmen unentgeltlich einen genau
auf sie zugeschnittenen Zugang zu
Vorlagen, Leitlinien, Berichtspflichten,
einschließlich freiwillig anzuwendender
Instrumente, und Informationen über
Finanzierungs- und
Ausschreibungsmöglichkeiten bieten. Im
Interesse des reibungslosen
Funktionierens des Portals sollte die
Kommission die Interoperabilität
bestehender Datenplattformen fördern
und eine nahtlose Übermittlung, den
Austausch und die Analyse von Daten
sowie die Komplementarität mit dem
zentralen europäischen Zugangportal
ermöglichen. Darüber hinaus sollte die
Kommission angesichts der raschen
technologischen Entwicklungen das
Potenzial technologischer Lösungen
bewerten, einschließlich des Einsatzes
vertrauenswürdiger künstlicher
Intelligenz gemäß der Verordnung
(EU) 2024/1689 des Europäischen
Parlaments und des Rates¹, um die
Digitalisierung der Berichterstattung zu
unterstützen und die Qualität und
Zugänglichkeit nachhaltigkeitsbezogener
Daten zu verbessern.*

¹ *Verordnung (EU) 2024/1689 des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 13. Juni 2024 zur Festlegung
harmonisierter Vorschriften für
künstliche Intelligenz und zur Änderung
der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008,
(EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013,
(EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und
(EU) 2019/2144 sowie der
Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797
und (EU) 2020/1828 (Verordnung über
künstliche Intelligenz) (ABl. L,
2024/1689, 12.7.2024, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj>
).*

Abänderung 30

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie 2006/43/EG

Artikel 26a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **delegierte Rechtsakte** gemäß Artikel 48a zu erlassen, um diese Richtlinie durch Standards für begrenzte Prüfungssicherheit zu ergänzen, **die regeln**, welche Verfahren Prüfer und Prüfungsgesellschaften durchführen müssen, um zu Schlussfolgerungen zur Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu gelangen, einschließlich Auftragsplanung, Risikoerwägungen und Reaktion auf Risiken, und welche Art von Schlussfolgerungen in den Prüfungsvermerk über die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder gegebenenfalls den Bestätigungsvermerk aufzunehmen sind.

Geänderter Text

Die Kommission erlässt gemäß Artikel 48a **spätestens am 1. Oktober 2026 delegierte Rechtsakte**, um diese Richtlinie durch Standards für begrenzte Prüfungssicherheit zu ergänzen, **in denen geregelt wird**, welche Verfahren Prüfer und Prüfungsgesellschaften durchführen müssen, um zu Schlussfolgerungen zur Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu gelangen, einschließlich Auftragsplanung, Risikoerwägungen und Reaktion auf Risiken, und welche Art von Schlussfolgerungen in den Prüfungsvermerk über die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder gegebenenfalls den Bestätigungsvermerk aufzunehmen sind.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie 2006/43/EG

Artikel 26a – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Kommission **darf** die in Unterabsatz 1 genannten Standards für die Bestätigung **nur erlassen, wenn sie**

Geänderter Text

Die Kommission **erlässt** die in Unterabsatz 1 genannten Standards für die Bestätigung, **nachdem sie eine Stellungnahme der EFRAG eingeholt hat und unter der Voraussetzung, dass diese Standards**

Abänderungen 230 und 289

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 1 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

„Die in den Artikeln 19a, 19b, 29a, 29aa, 29d, 30 und 33, Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa, Artikel 34 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 51 der vorliegenden Richtlinie vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten unabhängig von der jeweiligen Rechtsform auch für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für folgende Unternehmen, sofern ***es sich um große Unternehmen handelt, deren Mitarbeiterzahl*** zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 ***000*** übersteigt.“

Geänderter Text

„Die in den Artikeln 19a, 19b, 29a, 29aa, 29d, 30 und 33, Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa, Artikel 34 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 51 der vorliegenden Richtlinie vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten unabhängig von der jeweiligen Rechtsform auch für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für folgende Unternehmen, sofern zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***deren Mitarbeiterzahl 1 750 übersteigt und deren Nettoumsatzerlöse 450 Mio. EUR übersteigen.***“

Abänderungen 231 und 290

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 4:

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Unternehmen, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 750 übersteigt und deren Nettoumsatzerlöse im Geschäftsjahr 450 Mio. EUR übersteigen, erstatten Bericht über Informationen über die wichtigsten immateriellen Ressourcen und erläutern, inwiefern das Geschäftsmodell des Unternehmens grundlegend von diesen Ressourcen abhängt und inwiefern diese Ressourcen eine Wertschöpfungsquelle für das Unternehmen darstellen.“;

Abänderungen 232 und 291

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 19a – Absatz 1 – Unterabsatz 1:

Vorschlag der Kommission

Große Unternehmen, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 **000** übersteigt, nehmen in ihren Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.

Geänderter Text

Unternehmen, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 **750** übersteigt **und deren Nettoumsatzerlöse im Geschäftsjahr 450 Mio. EUR übersteigen**, nehmen in ihren Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a a (neu)

Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 19a – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Unternehmen, bei denen es sich um Beteiligungsgesellschaften im Sinne von Artikel 2 Nummer 15 handelt, sind von den Pflichten gemäß dieser Richtlinie befreit.“

Abänderungen 233 und 292

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b – Ziffer i

Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 19a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit der Gruppe und zu ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich Informationen zu ihren Produkten und Dienstleistungen, ihren Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 nicht übersteigt, über die Informationen hinaus, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, keine weiteren Informationen anfordern, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden. Die in diesem Absatz festgelegte Pflicht zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette gilt als erfüllt, wenn Unternehmen die erforderlichen Angaben zur Wertschöpfungskette machen, ohne dass darin von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 nicht übersteigt, Angaben eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden.

Geänderter Text

Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit der Gruppe und zu ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich Informationen zu ihren Produkten und Dienstleistungen, ihren Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 750 nicht übersteigt **und deren Nettoumsatzerlöse 450 Mio. EUR nicht übersteigen**, über die Informationen hinaus, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, keine weiteren Informationen anfordern, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden. Die in diesem Absatz festgelegte Pflicht zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette gilt als erfüllt, wenn Unternehmen die erforderlichen Angaben zur Wertschöpfungskette machen, ohne dass darin von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 750 nicht übersteigt **und deren Nettoumsatzerlöse im Geschäftsjahr 450 Mio. EUR nicht übersteigen**, Angaben eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs

ausgetauscht werden.

Abänderungen 37 und 256

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b – Ziffer i a (neu)

Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 19a – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Für die ersten drei Jahre der Anwendung der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ angenommenen Maßnahmen und für den Fall, dass nicht alle erforderlichen Informationen über seine Wertschöpfungskette verfügbar sind, erläutert das Unternehmen, welche Anstrengungen unternommen wurden, um die erforderlichen Informationen über seine Wertschöpfungskette zu erhalten, begründet das Unternehmen, warum nicht alle erforderlichen Informationen eingeholt werden konnten, und erläutert das Unternehmen seine Pläne, um künftig die erforderlichen Informationen einzuholen.

¹³ Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2464/oj>)

ia) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für den Fall, dass nicht alle erforderlichen Informationen über seine Wertschöpfungskette verfügbar sind, erläutert das Unternehmen, welche Anstrengungen unternommen wurden, um die erforderlichen Informationen über seine Wertschöpfungskette zu erhalten, begründet das Unternehmen, warum nicht alle erforderlichen Informationen eingeholt werden konnten, und erläutert das Unternehmen seine Pläne, um künftig die erforderlichen Informationen einzuholen.“

Abänderung 38

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b – Ziffer ii

Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 3 – Unterabsatz 4 a

Vorschlag der Kommission

„Unterabsatz 1 gilt unbeschadet der Anforderungen der Union an Unternehmen, einen Due-Diligence-Prozess durchzuführen.“

Geänderter Text

„Unterabsatz 1 gilt unbeschadet der **Informationensuchen zu anderen Zwecken als für die mit dieser Richtlinie geforderte Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich der** Anforderungen der Union an Unternehmen, einen Due-Diligence-Prozess durchzuführen.“

Abänderung 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Folgender Absatz wird eingefügt:
„(4a) Die in diesem Artikel festgelegten Berichtspflichten gelten unbeschadet der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates. Die Unternehmen sind daher nicht zur Offenlegung von Informationen über intellektuelles Kapital, geistiges Eigentum oder Know-how, Geschäftsinformationen oder technologische Informationen verpflichtet, die als Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/943 einzustufen sind.“

Abänderung 40

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 10

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

„(10) Die Befreiung nach Absatz 9 gilt auch für Unternehmen von öffentlichem Interesse, die den Anforderungen dieses Artikels unterliegen, **mit Ausnahme großer Unternehmen, bei denen es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a dieser Richtlinie handelt.**“

ca) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Die Befreiung nach Absatz 9 gilt auch für Unternehmen von öffentlichem Interesse, die den Anforderungen dieses Artikels unterliegen.“

Abänderungen 134 und 41

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19b**

Vorschlag der Kommission

3. Folgender Artikel 19b wird eingefügt:

[...]

Geänderter Text

entfällt

Abänderungen 234 und 293

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Mutterunternehmen einer **großen** Gruppe, deren Mitarbeiterzahl auf konsolidierter Basis zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 **000 nicht übersteigt**, nehmen in den konsolidierten Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten der Gruppe auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von

Geänderter Text

Mutterunternehmen einer Gruppe, deren Mitarbeiterzahl auf konsolidierter Basis zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 **750 übersteigt und deren Nettoumsatzerlöse im Geschäftsjahr 450 Mio. EUR übersteigen**, nehmen in den konsolidierten Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten der Gruppe auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das

Nachhaltigkeitsaspekten auf
Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und
Lage der Gruppe erforderlich sind.

Verständnis der Auswirkungen von
Nachhaltigkeitsaspekten auf
Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und
Lage der Gruppe erforderlich sind.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a a (neu)

Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsätze 1a und 1b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**aa) In Absatz 1 werden folgende
Unterabsätze angefügt:**

**„Mutterunternehmen, bei denen es sich
um Beteiligungsgesellschaften im Sinne
von Artikel 2 Nummer 15 handelt, sind
von den Pflichten gemäß diesem Artikel
befreit.**

**Bei kürzlich erfolgten Übernahmen von
Tochterunternehmen, die nicht der in
Unterabsatz 1 genannten
Berichterstattungspflicht unterliegen,
wird dem Mutterunternehmen ein
Übergangszeitraum von 24 Monaten
gewährt, bevor es verpflichtet ist,
Informationen über sein neues
Tochterunternehmen in seinen
konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht
aufzunehmen.“**

Abänderungen 235 und 294

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b – Ziffer i

Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 29a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gegebenenfalls umfassen die in den
Absätzen 1 und 2 genannten Angaben
Informationen zur eigenen

Gegebenenfalls umfassen die in den
Absätzen 1 und 2 genannten Angaben
Informationen zur eigenen

Geschäftstätigkeit der Gruppe und zu ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich Informationen zu ihren Produkten und Dienstleistungen, ihren Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 nicht übersteigt, über die Informationen hinaus, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, keine weiteren Informationen anfordern, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden. Die in diesem Absatz festgelegte Pflicht zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette gilt als erfüllt, wenn Unternehmen die erforderlichen Angaben zur Wertschöpfungskette machen, ohne dass darin von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 nicht übersteigt, Angaben eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden.

Geschäftstätigkeit der Gruppe und zu ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich Informationen zu ihren Produkten und Dienstleistungen, ihren Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 750 nicht übersteigt **und deren Nettoumsatzerlöse 450 Mio. EUR nicht übersteigen**, über die Informationen hinaus, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, keine weiteren Informationen anfordern, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden. Die in diesem Absatz festgelegte Pflicht zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette gilt als erfüllt, wenn Unternehmen die erforderlichen Angaben zur Wertschöpfungskette machen, ohne dass darin von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 750 nicht übersteigt **und deren Nettoumsatzerlöse im Geschäftsjahr 450 Mio. EUR nicht übersteigen**, Angaben eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden.

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b – Ziffer i a (neu)

Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 29a – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Für die ersten drei Jahre der Anwendung der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2464 angenommenen Maßnahmen und für den Fall, dass nicht alle erforderlichen Informationen über seine Wertschöpfungskette verfügbar sind, erläutert das ***Mutterunternehmen***, welche Anstrengungen unternommen wurden, um die erforderlichen Informationen über seine Wertschöpfungskette zu erhalten, begründet das ***Mutterunternehmen***, warum nicht alle erforderlichen Informationen eingeholt werden konnten, und erläutert das ***Mutterunternehmen*** seine Pläne, um künftig ***alle*** erforderlichen Informationen einzuholen.

Geänderter Text

ia) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„***Für*** den Fall, dass nicht alle erforderlichen Informationen über seine Wertschöpfungskette verfügbar sind, erläutert das ***Unternehmen***, welche Anstrengungen unternommen wurden, um die erforderlichen Informationen über seine Wertschöpfungskette zu erhalten, begründet das ***Unternehmen***, warum nicht alle erforderlichen Informationen eingeholt werden konnten, und erläutert das ***Unternehmen*** seine Pläne, um künftig ***die*** erforderlichen Informationen einzuholen.“

Abänderung 46

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b – Ziffer ii

Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 29a – Absatz 3 – Unterabsatz 4 a

Vorschlag der Kommission

„Unterabsatz 1 gilt unbeschadet der Anforderungen der Union an Unternehmen, einen Due-Diligence-Prozess durchzuführen.“

Geänderter Text

„Unterabsatz 1 gilt unbeschadet der ***Informationensuchen zu anderen Zwecken als für die mit dieser Richtlinie geforderte Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich der*** Anforderungen der Union an Unternehmen, einen Due-Diligence-Prozess durchzuführen.“

Abänderung 47

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 29a – Absatz 3 – Unterabsatz 5a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Folgender Unterabsatz wird eingefügt:

„(5a) Die in diesem Artikel festgelegten Berichtspflichten gelten unbeschadet der Richtlinie (EU) 2016/943. Die Unternehmen sind daher nicht zur Offenlegung von Informationen über intellektuelles Kapital, geistiges Eigentum oder Know-how, Geschäftsinformationen oder technologische Informationen verpflichtet, die als Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/943 einzustufen sind.“

Abänderung 48

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b b (neu)

Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 29a – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

„Sofern die in Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes festgelegten Bedingungen erfüllt sind, wird ein Mutterunternehmen, das auch ein Tochterunternehmen ist, von den in den Absätzen 1 bis 5 des vorliegenden Artikels festgelegten Pflichten befreit (im Folgenden „befreites Mutterunternehmen“), wenn dieses Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen in den konsolidierten Lagebericht eines anderen Unternehmens

bb) Absatz 8 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Sofern die in Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes festgelegten Bedingungen erfüllt sind, wird ein Mutterunternehmen, das auch ein Tochterunternehmen ist, von den in den Absätzen 1 bis 5 des vorliegenden Artikels festgelegten Pflichten befreit (im Folgenden „befreites Mutterunternehmen“), wenn dieses Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen in den konsolidierten Lagebericht eines anderen Unternehmens

einbezogen werden und dieser konsolidierte Lagebericht gemäß Artikel 29 und dem vorliegenden Artikel erstellt wird. Ein Mutterunternehmen, das Tochterunternehmen eines in einem Drittland niedergelassenen Mutterunternehmens ist, wird ebenfalls von den in den Absätzen 1 bis 5 des vorliegenden Artikels festgelegten Pflichten befreit, wenn dieses Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen in die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung dieses in einem Drittland niedergelassenen Mutterunternehmens einbezogen werden und diese konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß den nach Artikel 29b erlassenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder in einer Weise durchgeführt wird, die diesen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichwertig ist, was in einem gemäß Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2004/109/EG erlassenen Durchführungsrechtsakt über die Gleichwertigkeit der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung festgestellt wurde.

einbezogen werden und dieser konsolidierte Lagebericht gemäß Artikel 29 und dem vorliegenden Artikel erstellt wird. Ein Mutterunternehmen, das Tochterunternehmen eines in einem Drittland niedergelassenen Mutterunternehmens ist, wird ebenfalls von den in den Absätzen 1 bis 5 des vorliegenden Artikels festgelegten Pflichten befreit, wenn:

i) dieses Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen in die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung dieses in einem Drittland niedergelassenen Mutterunternehmens einbezogen werden und diese konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß den nach Artikel 29b erlassenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder in einer Weise durchgeführt wird, die diesen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichwertig ist, was im Einklang mit einem gemäß Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2004/109/EG erlassenen Durchführungsrechtsakt über die Gleichwertigkeit der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung festgestellt wurde;

ii) das Mutterunternehmen eine Beteiligungsgesellschaft gemäß Artikel 2 Nummer 15 ist, die in der Union keine Tochterunternehmen mit operativer Geschäftstätigkeit hat;“

Abänderung 49

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b c (neu)

Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 29a – Absatz 9

Derzeitiger Wortlaut

„(9) Die Befreiung nach Absatz 8 gilt auch für Unternehmen von öffentlichem Interesse, die den Anforderungen dieses Artikels unterliegen, **mit Ausnahme großer Unternehmen, bei denen es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a dieser Richtlinie handelt.**“

Geänderter Text

bc) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Befreiung nach Absatz 8 gilt auch für Unternehmen von öffentlichem Interesse, die den Anforderungen dieses Artikels unterliegen.“

Abänderung 50 und 138

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 29aa

Vorschlag der Kommission

5. Folgender Artikel 29aa wird eingefügt:

[...]

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 51

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe -a

Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 29b – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz nach Unterabsatz 2 eingefügt:

„Die Kommission erarbeitet nach Konsultation einschlägiger Interessenträger freiwillig anzuwendende sektorspezifische Leitlinien, um Unternehmen desselben Wirtschaftszweigs bei der Durchführung ihrer Wesentlichkeitsbewertung zu unterstützen. Diese Leitlinien bieten genau zugeschnittene Unterstützung bei der Ermittlung und Offenlegung sektorrelevanter Nachhaltigkeitsauswirkungen, -risiken und -chancen und stellen so Kohärenz und Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen sicher, die in demselben Wirtschaftszweig tätig sind.“

Abänderung 52

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a

Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 29b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) In Absatz 1 werden die Unterabsätze 3 und 4 gestrichen.

a) In Absatz 1 werden die Unterabsätze 3, 4 und 6 gestrichen.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a a (neu)

Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 29b – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Durch die Standards für die

aa) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Durch die Standards für die

Nachhaltigkeitsberichterstattung wird die Qualität der Informationen sichergestellt, über die Bericht erstattet wird, indem darin vorgeschrieben wird, dass die Informationen verständlich, relevant, überprüfbar und vergleichbar sein und in wahrheitsgetreuer Weise dargestellt werden müssen. Die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen **einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für Unternehmen vermeiden, unter anderem dadurch, dass die Arbeit globaler Standardsetzungsinitiativen** für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Absatz 5 Buchstabe a **im größtmöglichen Umfang berücksichtigt wird.**

Nachhaltigkeitsberichterstattung wird die Qualität der Informationen sichergestellt, über die Bericht erstattet wird, indem darin vorgeschrieben wird, dass die Informationen **einfach, leicht zugänglich, gestrafft**, verständlich, **verhältnismäßig**, relevant, überprüfbar und vergleichbar sein und in wahrheitsgetreuer Weise dargestellt werden müssen. Die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen

- a) **soweit möglich quantitativer Natur sein;**
- b) **Doppelberichterstattung und Überschneidungen mit Verpflichtungen aus anderen Rechtsinstrumenten vorbeugen;**
- c) **einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung für Unternehmen verhindern und**
- d) **im größtmöglichen Umfang die Interoperabilität mit international anerkannten Standards sicherstellen, die von globalen Standardsetzungsinitiativen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Absatz 5 Buchstabe a festgelegt wurden;“**

Abänderungen 236, 295 und 296

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b

Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 29b – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden keine Offenlegungen vorgesehen, die von

Geänderter Text

In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden Schwierigkeiten berücksichtigt, die

Unternehmen verlangen würden, dass sie von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 nicht übersteigt, Informationen einholen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind.

Unternehmen beim Einholen von Informationen bei Akteuren entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette haben könnten, unter anderem rechtliche Einschränkungen aufgrund dieser Richtlinie, insbesondere bei Akteuren, die nicht den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 19a oder 29a unterliegen, und bei Lieferanten aus Schwellenländern und aufstrebenden Märkten. In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden Angaben zu Wertschöpfungsketten vorgegeben, die den Kapazitäten und Merkmalen von Unternehmen in Wertschöpfungsketten sowie dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten, insbesondere von Unternehmen, die nicht den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Artikel 19a oder 29a unterliegen, angemessen sind und entsprechen. In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden keine Offenlegungen vorgesehen, die von Unternehmen verlangen würden, dass sie von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 750 nicht übersteigt **und deren Nettoumsatzerlöse im Geschäftsjahr 450 Mio. EUR nicht übersteigen**, Informationen einholen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29ca – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Um die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung durch andere als die in Artikel 19a Absatz 1 und Artikel 29a Absatz 1 genannten Unternehmen zu erleichtern, erlässt die Kommission bis zum [vier Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 49, um diese Richtlinie durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ergänzen, die diese Unternehmen freiwillig anwenden können.

Geänderter Text

(1) Um die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung durch andere als die in Artikel 19a Absatz 1 und Artikel 29a Absatz 1 genannten Unternehmen zu erleichtern **und die Informationen zu begrenzen, die von diesen Unternehmen für die Zwecke dieser Richtlinie angefordert werden können**, erlässt die Kommission bis zum [vier Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 49, um diese Richtlinie durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ergänzen, die diese Unternehmen freiwillig anwenden können.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29ca – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die in Absatz 1 genannten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen mit Blick auf die Kapazitäten und Eigenschaften der Unternehmen, für die sie konzipiert sind, sowie den Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeiten **verhältnismäßig und** relevant sein. Sie geben außerdem soweit wie möglich die Struktur für die Präsentation der besagten Nachhaltigkeitsinformationen vor.“

Geänderter Text

(2) Die in Absatz 1 genannten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen **sich auf die Empfehlung der Kommission C(2025)4984 stützen und** mit Blick auf die **Größe der Unternehmen verhältnismäßig sein und für die** Kapazitäten und Eigenschaften der Unternehmen, für die sie konzipiert sind, sowie den Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeiten relevant sein. Sie geben außerdem so weit wie möglich die Struktur für die Präsentation der besagten Nachhaltigkeitsinformationen vor. **Unternehmen innerhalb der Wertschöpfungskette können eine Vorlage für die Nachhaltigkeitsberichterstattung wählen, damit Unternehmen, die Informationen anfordern, nicht die Größenkategorien aller Unternehmen in ihrer**

Wertschöpfungskette bewerten oder abbilden müssen.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29ca – Absatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Kommission überprüft den in Absatz 1 genannten delegierten Rechtsakt nach dem Geltungsbeginn mindestens alle vier Jahre und ändert ihn erforderlichenfalls, um Entwicklungen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung Rechnung zu tragen.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29ca – Absatz 4 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Bei der Änderung delegierter Rechtsakte gemäß Absatz 3 berücksichtigt die Kommission den fachlichen Rat der EFRAG.“

Abänderung 59

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„Abweichend von Unterabsatz 1 **stellen** die

„Abweichend von Unterabsatz 1 **können**

Mitgliedstaaten **sicher**, dass die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens im Rahmen der ihnen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften übertragenen Zuständigkeiten nicht die gemeinsame Verantwortung dafür tragen, sicherzustellen, dass der Lagebericht oder gegebenenfalls der konsolidierte Lagebericht gemäß Artikel 29d erstellt wird.“

die Mitgliedstaaten **vorsehen**, dass die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens im Rahmen der ihnen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften übertragenen Zuständigkeiten nicht die gemeinsame Verantwortung dafür tragen, sicherzustellen, dass der Lagebericht oder gegebenenfalls der konsolidierte Lagebericht gemäß Artikel 29d erstellt wird.“

Abänderungen 237 und 297

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b

Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 34 – Absatz 2a

Vorschlag der Kommission

(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das in Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa genannte Urteil unter uneingeschränkter Einhaltung der Verpflichtung der Unternehmen abgegeben wird, von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 **000** nicht übersteigt, über die Informationen hinaus, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, keine weiteren Informationen anzufordern, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden.

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das in Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa genannte Urteil unter uneingeschränkter Einhaltung der Verpflichtung der Unternehmen abgegeben wird, von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 **750** nicht übersteigt **und deren Nettoumsatzerlöse im Geschäftsjahr 450 Mio. EUR nicht übersteigen**, über die Informationen hinaus, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, keine weiteren Informationen anzufordern, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden.

Abänderung 61

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 34 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das in Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa genannte Urteil unter uneingeschränkter Beachtung der Möglichkeit der Unternehmen in der Wertschöpfungskette erstellt wird, in Ausnahmefällen, wenn ein nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründetes Unternehmen durch die bloße Übermittlung von Nachhaltigkeitsdaten aufgrund der Rechtsvorschriften des Drittlandes Sanktionen ausgesetzt sein könnte, die Übermittlung von Informationen zu unterlassen.“

Abänderung 62

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe -a (neu)

Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 40a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Ein Mitgliedstaat schreibt vor, dass ein in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenes Tochterunternehmen, dessen oberstes Mutterunternehmen dem Recht eines Drittlandes unterliegt, einen Nachhaltigkeitsbericht offengelegt und zugänglich macht, der die in Artikel 29a Absatz 2 Buchstabe a Ziffern iii bis v, Buchstaben b bis f und gegebenenfalls Buchstabe h aufgeführten Informationen auf Gruppenebene dieses obersten Drittland-Mutterunternehmens enthält.

-a) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Mitgliedstaat schreibt vor, dass ein in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenes Tochterunternehmen, dessen oberstes Mutterunternehmen dem Recht eines Drittlandes unterliegt, einen Nachhaltigkeitsbericht offenlegt und zugänglich macht, der die in Artikel 29a Absatz 2 Buchstabe a Ziffern iii bis v, Buchstaben b bis f und gegebenenfalls Buchstabe h aufgeführten Informationen **und die Informationen gemäß Artikel 29a Absatz 3** auf Gruppenebene dieses obersten Drittland-Mutterunternehmens enthält.“

Abänderung 63

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe a

Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 40a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

„Unterabsatz 1 gilt nur für **große** Tochterunternehmen **im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 dieser Richtlinie.**“

Geänderter Text

„Unterabsatz 1 gilt nur für Tochterunternehmen, **deren Nettoumsatzerlöse im vorangegangenen Geschäftsjahr zu ihrem Bilanzstichtag 450 Mio. EUR übersteigen.**“

Abänderung 64

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe b Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 40a – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

b) **Die Unterabsätze 4 und 5 erhalten** folgende Fassung:

„Die in Unterabsatz 3 genannte Vorschrift gilt für eine Zweigniederlassung nur, wenn das Drittlandunternehmen kein Tochterunternehmen im Sinne von Unterabsatz 1 hat und die Zweigniederlassung im vorangegangenen Geschäftsjahr Nettoumsatzerlöse **erzielt hat, die den in Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b genannten Schwellenwert übersteigen.**“

Geänderter Text

b) **Unterabsatz 4 erhält** folgende Fassung:

„Die in Unterabsatz 3 genannte Vorschrift gilt für eine Zweigniederlassung nur, wenn das Drittlandunternehmen kein Tochterunternehmen im Sinne von Unterabsatz 1 hat und die Zweigniederlassung im vorangegangenen Geschäftsjahr Nettoumsatzerlöse **von mehr als 450 Mio. EUR erzielt hat.**“

Abänderungen 65 und 336

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 40a – Absatz 1 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Unterabsatz 5 wird gestrichen.

Die Unterabsätze 1 und 3 gelten nur für die in diesen Unterabsätzen genannten Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen, wenn das Drittlandunternehmen auf Gruppenebene oder, falls dies nicht zutrifft, auf Einzelebene in den beiden letzten aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Union jeweils Nettoumsatzerlöse von mehr als 450 000 000 EUR erzielt hat.“

Abänderung 66

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe -a (neu)

Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 49 – Absatz 2 – Satz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Verweis auf Artikel 29c gestrichen.

Abänderung 67

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe -a a (neu)

Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 49 – Absatz 3 – Satz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-aa) In Absatz 3 Satz 1 wird der Verweis auf Artikel 29c gestrichen.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe -a b (neu)

Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 49 – Absatz 3b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-ab) Absatz 3b wird wie folgt geändert:

i) In Unterabsatz 1 wird in der Einleitung der Verweis auf Artikel 29c gestrichen.

ii) In Unterabsatz 4 wird der Verweis auf Artikel 29c gestrichen.

iii) In Unterabsatz 6 wird der Verweis auf Artikel 29c gestrichen;

Abänderung 69

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a – Einleitung

Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 49 – Absatz 3c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Die folgenden Absätze 3c **bis 3e** werden eingefügt:

a) Die folgenden Absätze 3c **und 3d** werden eingefügt:

Abänderung 70

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a

Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 49 – Absatz 3c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„(3c) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß **Artikel 19b Absatz 5, Artikel 29aa Absatz 5 und Artikel 29ca** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Datum des Inkrafttretens der Änderungsrichtlinie] übertragen.

„(3c) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 29ca wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Datum des Inkrafttretens der Änderungsrichtlinie] übertragen.

Abänderung 71

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a

Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 49 – Absatz 3d

Vorschlag der Kommission

(3d) Die Befugnisübertragungen nach Artikel **19b Absatz 5, Artikel 29aa Absatz 5 und Artikel 29ca** können vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Geänderter Text

(3d) Die Befugnisübertragungen nach Artikel 29ca können vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Abänderung 72

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 49 – Absatz 3e

Vorschlag der Kommission

(3e) Die Kommission holt vor der Annahme und während der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 19b Absatz 5 und Artikel 29aa Absatz 5 das gesamte erforderliche Fachwissen ein, unter anderem durch Konsultation der Sachverständigen der in Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen.“

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 73

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 49 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

„(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 1 Absatz 2, Artikel 3 Absatz 13, Artikel **19b**, **Artikel 29aa**, **Artikel 29b**, Artikel 29ca oder Artikel 40b, oder Artikel 46 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

Geänderter Text

„(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 1 Absatz 2, Artikel 3 Absatz 13, Artikel 29b, Artikel 29ca oder Artikel 40b oder Artikel 46 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

Abänderungen 238 und 298

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Richtlinie (EU) 2022/2464

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) von **großen** Unternehmen, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres **1 000** übersteigt;

Geänderter Text

i) von Unternehmen, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres **1 750** übersteigt **und deren Nettoumsatzerlöse im Geschäftsjahr 450 Mio. EUR übersteigen**;

Abänderungen 239 und 299

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Richtlinie (EU) 2022/2464

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) von Mutterunternehmen einer **großen** Gruppe, deren Mitarbeiterzahl auf konsolidierter Basis zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 **000** übersteigt;

ii) von Mutterunternehmen einer Gruppe, deren Mitarbeiterzahl auf konsolidierter Basis zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 **750** übersteigt **und deren Nettoumsatzerlöse im Geschäftsjahr 450 Mio. EUR übersteigen**;

Abänderungen 240 und 300

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b – Ziffer i

Richtlinie (EU) 2022/2464

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 3– Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) für Emittenten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/109/EG, bei denen es sich um **große** Unternehmen **im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU** handelt, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 **000** übersteigt;

Geänderter Text

i) für Emittenten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/109/EG, bei denen es sich um Unternehmen handelt, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 **750** übersteigt **und deren Nettoumsatzerlöse im Geschäftsjahr 450 Mio. EUR übersteigen**;

Abänderungen 241 und 301

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b – Ziffer ii

Richtlinie (EU) 2022/2464

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 3– Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) für Emittenten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/109/EG, bei denen es sich um Mutterunternehmen einer **großen** Gruppe handelt, deren Mitarbeiterzahl auf konsolidierter Basis zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres **1 000** übersteigt;“

Geänderter Text

ii) für Emittenten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/109/EG, bei denen es sich um Mutterunternehmen einer Gruppe handelt, deren Mitarbeiterzahl auf konsolidierter Basis zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres **1 750** übersteigt **und deren Nettoumsatzerlöse im Geschäftsjahr auf konsolidierter Basis 450 Mio. EUR**

übersteigen;“

Abänderungen 397 und 302

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1 – Einleitung

Richtlinie (EU) 2024/1760

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

1. Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c
erhält folgende Fassung:

Geänderter Text

1. Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c
wird gestrichen.

Abänderung 304

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Richtlinie (EU) 2024/1760

Artikel 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Das Unternehmen hatte im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss angenommen wurde oder hätte angenommen werden müssen, im Durchschnitt mehr als 5 000 Beschäftigte und erzielte einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 1,5 Mrd. EUR;“

b) Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Das Unternehmen erzielte im Geschäftsjahr vor dem letzten Geschäftsjahr einen Nettoumsatz von mehr als 1,5 Mrd. EUR in der Union;“

c) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„3) Besteht die Haupttätigkeit der obersten Muttergesellschaft im Halten

von Anteilen an operativen Tochterunternehmen und beteiligt sie sich nicht an managementspezifischen, betrieblichen oder finanziellen Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Gruppe oder eines oder mehrere ihrer Tochterunternehmen, so kann sie von der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie befreit werden. Diese Ausnahme gilt unter der Bedingung, dass eines der in der Union niedergelassenen Tochterunternehmen der obersten Muttergesellschaft zur Erfüllung der Verpflichtungen nach den Artikeln 6 bis 16 im Namen der obersten Muttergesellschaft, einschließlich der Verpflichtungen der obersten Muttergesellschaft in Bezug auf die Tätigkeiten ihrer Tochterunternehmen, benannt ist. In einem solchen Fall werden dem benannten Tochterunternehmen alle erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt und alle rechtlichen Befugnisse erteilt, um diesen Verpflichtungen wirksam nachzukommen, insbesondere zur Gewährleistung, dass das benannte Tochterunternehmen von den Unternehmen der Gruppe die relevanten Informationen und Unterlagen erhält, um den Verpflichtungen der obersten Muttergesellschaft gemäß dieser Richtlinie nachzukommen.“

Abänderung 81

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2 – Einleitung

Richtlinie (EU) 2024/1760

Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Artikel 3 Absatz 1 **Buchstabe n** erhält folgende Fassung:

Geänderter Text

2. Artikel 3 Absatz 1 **wird wie folgt geändert:**

Abänderung 83

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b (neu)

Richtlinie (EU) 2024/1760

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe w (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Folgender Buchstabe wird angefügt:

„w) Nach vernünftigem Ermessen verfügbare Informationen“

Informationen, die das Unternehmen aus eigenen Quellen oder aus bestehenden oder sekundären Quellen erhalten kann, ohne sich mit einem Geschäftspartner in Verbindung zu setzen.“

Abänderung 84

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Einleitung

Richtlinie (EU) 2024/1760

Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Artikel 4 **erhält folgende Fassung:**

3. Artikel 4 **wird wie folgt geändert:**

Abänderung 85

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a (neu)

Richtlinie (EU) 2024/1760

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Unbeschadet des Artikels 1 Absätze 2 und 3 erlassen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet keine von Artikel **6**, **Artikel 8**, **Artikel 10 Absätze 1 bis 5**, **Artikel 11 Absätze 1 bis 6 und Artikel 14** abweichenden Bestimmungen **zur**

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet des Artikels 1 Absätze 2 und 3 erlassen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet keine von Artikel **3** bis **16** abweichenden Bestimmungen.“;

Festlegung von Sorgfaltspflichten in den Bereichen Menschenrechte und Umweltschutz.

Abänderung 86

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b (neu)

Richtlinie (EU) 2024/1760

Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Absatz 2 wird gestrichen.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 werden die Mitgliedstaaten durch die vorliegende Richtlinie nicht daran gehindert, in ihrem nationalen Recht strengere Bestimmungen einzuführen, die von den in anderen Bestimmungen als Artikel 6, Artikel 8, Artikel 10 Absätze 1 bis 5, Artikel 11 Absätze 1 bis 6 und Artikel 14 festgelegten Bestimmungen abweichen, oder Bestimmungen einzuführen, die hinsichtlich ihres Ziels oder des abgedeckten Bereichs spezifischer sind, insbesondere auch indem sie spezifische Produkte, Dienstleistungen oder Situationen regeln, um ein anderes Niveau des Schutzes der Menschenrechte, Beschäftigungs- und sozialen Rechte, des Umwelt- oder des Klimaschutzes zu erreichen.“

Änderungsantrag 305

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Richtlinie (EU) 2024/1760

Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Muttergesellschaften, die in den

Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie fallen, die in den Artikeln 7 bis 11 genannten Verpflichtungen im Namen von Unternehmen, bei denen es sich um Tochterunternehmen dieser Muttergesellschaften handelt und die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie fallen, erfüllen können, wenn so eine wirksame Einhaltung sichergestellt wird. Dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass die Tochterunternehmen der Ausübung der Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach Artikel 25 und der zivilrechtlichen Haftung nach Artikel 29 unterliegen.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„3a. Erwirbt ein Unternehmen, das unter diese Richtlinie fällt, ein Unternehmen, das nicht in deren Anwendungsbereich fällt, hat es zwei Jahre Zeit, um die Prozesse des erworbenen Unternehmens in seine eigene Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu integrieren.“

Abänderung 88

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Richtlinie (EU) 2024/1760

Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

a) Absatz 2 **Buchstabe b** erhält folgende Fassung:

Geänderter Text

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Rahmen der in Absatz 1 niedergelegten Verpflichtung und unter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes, bei dem relevante Risikofaktoren, einschließlich geografischer und kontext-, sektor-, produkt- oder dienstleistungsbezogener Risikofaktoren wie das Niveau der Strafverfolgung sowie Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit oder den

Geschäftspartnern, etwa die Frage, ob es sich bei dem Geschäftspartner um ein Unternehmen handelt, das nicht unter die vorliegende Richtlinie fällt, berücksichtigt werden, ergreifen die Unternehmen geeignete Maßnahmen, um

a) auf der Grundlage von nach vernünftigem Ermessen verfügbaren Informationen ein Scoping durchzuführen, um allgemeine Bereiche in ihren eigenen Betrieben, den Betrieben ihrer Tochterunternehmen und, soweit sie mit ihren Aktivitätsketten in Verbindung stehen, den Betrieben ihrer Geschäftspartner zu ermitteln, in denen negative Auswirkungen am wahrscheinlichsten auftreten und am schwerwiegendsten sein dürften;

b) auf der Grundlage der Ergebnisse *der unter* Buchstabe a genannten *Erfassung eine eingehende Bewertung ihrer eigenen Geschäftstätigkeit und der ihrer Tochterunternehmen und — sofern sie mit ihren Aktivitätsketten in Verbindung stehen — der ihrer direkten Geschäftspartner* in den Gebieten vorzunehmen, in denen die negativen Auswirkungen als am wahrscheinlichsten oder am schwerwiegendsten eingestuft wurden.“

b) auf der Grundlage der Ergebnisse *des in* Buchstabe a genannten *Scopings und sofern das Unternehmen auf der Grundlage relevanter und nachprüfbarer Informationen Grund zu der Annahme hat, dass negative Auswirkungen eingetreten sind oder eintreten könnten, eine weitere Bewertung nur* in den Gebieten vorzunehmen, in denen die negativen Auswirkungen als am wahrscheinlichsten oder am schwerwiegendsten eingestuft wurden. *Unternehmen müssen keine Informationen von Geschäftspartnern anfordern, bei denen keine wahrscheinlichen und schwerwiegenden Risiken festgestellt wurden. Die Unternehmen müssen in der Lage sein, der Bewertung der direkten Geschäftspartner je nach Schwere und Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen Vorrang einzuräumen.“*

Abänderung 89

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b

Richtlinie (EU) 2024/1760

Artikel 8 – Absatz 2 a

b) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

entfällt

(2a) Liegen einem Unternehmen plausible Informationen vor, die nahelegen, dass negative Auswirkungen auf der Ebene der Geschäftstätigkeit eines indirekten Geschäftspartners eingetreten sind oder eintreten könnten, so nimmt es eine eingehende Bewertung vor. Das Unternehmen nimmt eine derartige Bewertung immer vor, wenn nicht die direkte, sondern die indirekte Art der Beziehung zu dem Geschäftspartner aus einem künstlichen Konstrukt resultiert, das nicht die wirtschaftliche Realität abbildet, sondern vielmehr auf eine Umgehung von Absatz 2 Buchstabe b hinweist. Wird durch die Bewertung bestätigt, dass negative Auswirkungen wahrscheinlich oder eingetreten sind, gelten diese als festgestellt.

Unterabsatz 1 lässt unberührt, dass das Unternehmen bei der Auswahl eines direkten Geschäftspartners die verfügbaren Informationen über indirekte Geschäftspartner sowie darüber berücksichtigt, ob diese Geschäftspartner die im Verhaltenskodex des Unternehmens festgelegten Regeln und Grundsätze befolgen können.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 verlangt ein Unternehmen unabhängig davon, ob plausible Informationen über indirekte Geschäftspartner verfügbar sind, von einem direkten Geschäftspartner vertragliche Zusicherungen, dass dieser Geschäftspartner die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens sicherstellen wird, indem er entsprechende vertragliche Zusicherungen von seinen Geschäftspartnern einholt. Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben b und e gelten entsprechend.“

Abänderung 90

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b a (neu)

Richtlinie (EU) 2024/1760

Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die** Unternehmen für die Zwecke **der Ermittlung und Bewertung der in Absatz 1 genannten negativen Auswirkungen, soweit erforderlich auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Informationen, berechtigt sind, auf angemessene Ressourcen zurückzugreifen, einschließlich unabhängiger Berichte und** Informationen, die **im Rahmen des Meldemechanismus und des Beschwerdeverfahrens nach Artikel 14 gesammelt werden.**

Geänderter Text

ba) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die Zwecke **des Scopings gemäß Absatz 2 Buchstabe a keine Informationen von ihren Geschäftspartnern anfordern, sondern sich ausschließlich auf** Informationen **stützen, die bereits nach vernünftigem Ermessen verfügbar sind, einschließlich Risikofaktoren.“**

Abänderung 91

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe c

Richtlinie (EU) 2024/1760

Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

„(4) **Können die** für die **in Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 2a genannte eingehende Bewertung erforderlichen Informationen von verschiedenen Geschäftspartnern eingeholt werden, so muss das Unternehmen diese Informationen, sofern angemessen, vorrangig direkt von dem Geschäftspartner oder den Geschäftspartnern anfordern, bei dem bzw. denen die negativen Auswirkungen am wahrscheinlichsten auftreten.“**

Geänderter Text

„(4) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die Zwecke der weiteren Bewertung gemäß Absatz 2 Buchstabe b dieses Artikels keine Informationen von Geschäftspartnern anfordern, es sei denn, dies ist notwendig. Hat der Geschäftspartner weniger als 5 000 Beschäftigte, dürfen die Unternehmen diese Informationen nur als letztes Mittel einholen, wenn sie nach vernünftigem Ermessen nicht auf andere Weise, insbesondere aus bestehenden oder sekundären Quellen, erlangt werden können. Ein Ersuchen muss stets gezielt,**

angemessen und verhältnismäßig sein.

Können die für die in Absatz 2 Buchstabe b genannte weitere Bewertung erforderlichen Informationen von verschiedenen Geschäftspartnern eingeholt werden, so muss das Unternehmen diese Informationen, sofern angemessen, direkt von dem Geschäftspartner oder den Geschäftspartnern anfordern, bei dem bzw. denen die negativen Auswirkungen am wahrscheinlichsten auftreten. Informationen können einzeln oder gemeinsam eingeholt werden.“

Abänderung 92

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe d

Richtlinie (EU) 2024/1760

Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

„(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die in Absatz 2 **Buchstabe a vorgesehene Erfassung von direkten Geschäftspartnern mit weniger als 500 Mitarbeitern keine** Informationen anfordern, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann das Unternehmen vom betreffenden Geschäftspartner derartige Informationen anfordern, wenn für die in Absatz 2 Buchstabe a vorgesehene Erfassung zusätzliche Informationen benötigt werden, Anzeichen für wahrscheinliche negative Auswirkungen vorliegen oder die

Geänderter Text

„(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die** Unternehmen für die **Zwecke der Ermittlung und Bewertung der** in Absatz 1 genannten **negativen Auswirkungen, soweit erforderlich auf der Grundlage quantitativer und qualitativer** Informationen, **berechtigt sind, auf angemessene Ressourcen zurückzugreifen, einschließlich unabhängiger Berichte, digitaler Lösungen und Initiativen der Industrie oder mehrerer Interessenträger, Zusammenarbeit und Informationen, die im Rahmen des Meldemechanismus und des Beschwerdeverfahrens nach Artikel 14 gesammelt werden.**

Haben die Unternehmen geeignete Maßnahmen für die Ermittlung negativer Auswirkungen ergriffen und verfügen dennoch nicht über alle erforderlichen Informationen in Bezug auf ihre Aktivitätsketten, so sollten sie erläutern können, warum diese Informationen nicht eingeholt werden können. Wenn sie

Standards relevante Auswirkungen nicht abdecken und diese zusätzlichen Informationen nach vernünftigem Ermessen nicht auf anderem Wege beschafft werden können.“

infolgedessen keine geeigneten Maßnahmen ergreifen konnten, um die nachteiligen Auswirkungen zu verhindern, abzumildern, zu beenden oder zu minimieren, werden sie nicht bestraft.“

Abänderung 93

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 9

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 9

Priorisierung der ermittelten tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen **bei der Erfüllung der in Artikel 10 oder 11 festgelegten Verpflichtungen** den gemäß Artikel 8 ermittelten negativen Auswirkungen **Priorität einräumen, wenn es nicht möglich ist, alle ermittelten negativen Auswirkungen gleichzeitig in vollem Umfang zu verhindern, zu mindern, abzustellen oder zu minimieren.**

(2) Die **in Absatz 1 genannte Priorisierung erfolgt auf der Grundlage ihrer Schwere und Wahrscheinlichkeit.**

(3) **Sobald die schwerwiegendsten und wahrscheinlichsten negativen Auswirkungen gemäß den Artikeln 10 und 11 innerhalb einer angemessenen Frist angegangen wurden, muss das Unternehmen die weniger schwerwiegenden und weniger wahrscheinlichen negativen**

Geänderter Text

4a. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Priorisierung der ermittelten tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen **in den Fällen, in denen es ihnen nicht möglich ist, alle** gemäß Artikel 8 ermittelten negativen Auswirkungen **zu verhindern, zu mindern, abzustellen oder zu minimieren, den schwerwiegendsten und wahrscheinlichsten negativen Auswirkungen Priorität einräumen können, um die in Artikel 10 oder 11 festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen.**

(2) **Sobald die schwerwiegendsten und wahrscheinlichsten negativen Auswirkungen gemäß den Artikeln 10 und 11 innerhalb einer angemessenen Frist angegangen wurden, muss das Unternehmen die weniger schwerwiegenden und weniger wahrscheinlichen negativen Auswirkungen angehen.**

(3) **Werden Entscheidungen zur Festlegung von Prioritäten gemäß diesem Artikel getroffen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Unternehmen nicht nach Artikel 25 oder 27 für Schäden bestraft werden, die sich aus weniger bedeutenden negativen Auswirkungen ergeben, die noch nicht behoben**

Auswirkungen *angehen*.

wurden.“

Abänderungen 246 und 306

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie (EU) 2024/1760

Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten potenziellen negativen Auswirkungen, die durch in den Absätzen 2, 4 und 5 festgelegte Maßnahmen nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten, **geht** das Unternehmen als letztes Mittel wie folgt *vor*:

Geänderter Text

„6. Im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten potenziellen negativen Auswirkungen, die durch in den Absätzen 2, 4 und 5 festgelegte Maßnahmen nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten, **kann** das Unternehmen als letztes Mittel wie folgt *vorgehen*:

Abänderung 94

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie (EU) 2024/1760

Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Es nutzt oder erhöht den Druck, indem es die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten aussetzt.

Geänderter Text

c) Es nutzt oder erhöht den Druck, indem es **nach Möglichkeit** die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten **vorübergehend** aussetzt.

Abänderung 95

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie (EU) 2024/1760

Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Solange nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass der

Geänderter Text

Solange nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass der

verstärkte Präventionsplan erfolgreich sein wird, löst die bloße Fortführung der Zusammenarbeit mit dem Geschäftspartner **nicht** das *Eintreten der Haftung des Unternehmens* aus.

verstärkte Präventionsplan erfolgreich sein wird, löst die bloße Fortführung der Zusammenarbeit mit dem Geschäftspartner **für das Unternehmen keine Sanktionen gemäß Artikel 27 bzw. keine Haftung gemäß Artikel 29** aus.

Abänderung 96

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie (EU) 2024/1760

Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Vor der Aussetzung der Geschäftsbeziehung bewertet das Unternehmen, ob nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die durch die Aussetzung verursachten negativen Auswirkungen offensichtlich schwerwiegender ausfallen als die negativen Auswirkungen, die nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten. Sollte dies der Fall sein, ist das Unternehmen nicht verpflichtet, die Geschäftsbeziehung auszusetzen, und muss in der Lage sein, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine hinreichende Begründung für diese Entscheidung vorzulegen.

Geänderter Text

Vor der **vorübergehenden** Aussetzung der Geschäftsbeziehung bewertet das Unternehmen **in Konsultation mit den relevanten Interessenträgern, ob es keine verfügbare Alternative zu dieser Geschäftsbeziehung gibt, über die Rohstoffe, Produkte oder Dienstleistungen bereitgestellt werden, die für die Produktion von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, und ob eine solche Aussetzung dem Unternehmen einen erheblichen Schaden zufügen würde oder** ob nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die durch die Aussetzung verursachten negativen Auswirkungen offensichtlich schwerwiegender ausfallen als die negativen Auswirkungen, die nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten. Sollte dies der Fall sein, ist das Unternehmen nicht verpflichtet, die Geschäftsbeziehung auszusetzen, und **es** muss in der Lage sein, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine hinreichende Begründung **dieser** Entscheidung vorzulegen.

Abänderung 97

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrem Recht unterliegenden Verträge **im Einklang mit Unterabsatz 1** die Möglichkeit der Aussetzung der Geschäftsbeziehung vorsehen, es sei denn, es handelt sich um Verträge, zu deren Abschluss die Parteien gesetzlich verpflichtet sind.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrem Recht unterliegenden Verträge die Möglichkeit der Aussetzung **sowie der Beendigung** der Geschäftsbeziehung vorsehen, es sei denn, es handelt sich um Verträge, zu deren Abschluss die Parteien gesetzlich verpflichtet sind.

Abänderungen 247 und 307

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Im Hinblick auf die **tatsächlichen** in Absatz 1 genannten negativen Auswirkungen, die durch in den Absätzen 3, 5 und 6 festgelegte Maßnahmen nicht **verhindert** oder **angemessen gemindert** werden konnten, **geht** das Unternehmen als letztes Mittel wie folgt **vor**:

Geänderter Text

„7. Im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten **tatsächlichen** negativen Auswirkungen, die durch in den Absätzen 3, 5 und 6 festgelegte Maßnahmen nicht **abgestellt** oder **in ihrem Ausmaß minimiert** werden konnten, **kann** das Unternehmen als letztes Mittel wie folgt **vorgehen**:

Abänderung 99

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Es beschließt, wenn es nach dem für seine Beziehung zu dem betreffenden Geschäftspartner maßgeblichen Recht dazu

Geänderter Text

b) Es beschließt, wenn es nach dem für seine Beziehung zu dem betreffenden Geschäftspartner maßgeblichen Recht dazu

berechtigt ist, für die spezifischen negativen Auswirkungen unverzüglich einen verstärkten **Präventionsaktionsplan** und setzt diesen um, sofern nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass diese Bemühungen erfolgreich sein werden.

berechtigt ist, für die spezifischen negativen Auswirkungen unverzüglich einen verstärkten **Korrekturmaßnahmenplan** und setzt diesen um, sofern nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass diese Bemühungen erfolgreich sein werden.

Abänderung 100

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie (EU) 2024/1760

Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Es nutzt oder erhöht den Druck, indem es die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten aussetzt.

Geänderter Text

c) Es nutzt oder erhöht den Druck, indem es **nach Möglichkeit** die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten **vorübergehend** aussetzt.

Abänderung 101

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie (EU) 2024/1760

Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Solange nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass der verstärkte **Präventionsplan** erfolgreich sein wird, löst die bloße Fortführung der Zusammenarbeit mit dem Geschäftspartner **nicht** das **Eintreten der Haftung des Unternehmens** aus.

Geänderter Text

Solange nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass der verstärkte **Korrekturmaßnahmenplan** erfolgreich sein wird, löst die bloße Fortführung der Zusammenarbeit mit dem Geschäftspartner **für** das **Unternehmen keine Sanktionen gemäß Artikel 27 bzw. keine Haftung gemäß Artikel 29** aus.

Abänderung 102

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie (EU) 2024/1760

Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Vor der Aussetzung der Geschäftsbeziehung bewertet das Unternehmen, ob nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die durch die Aussetzung verursachten negativen Auswirkungen offensichtlich schwerwiegender ausfallen als die negativen Auswirkungen, die nicht **verhindert** oder angemessen **gemindert** werden **konnten**. Sollte dies der Fall sein, ist das Unternehmen nicht verpflichtet, die Geschäftsbeziehung auszusetzen, und muss in der Lage sein, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine hinreichende Begründung für diese Entscheidung vorzulegen.

Geänderter Text

Vor der **vorübergehenden** Aussetzung der Geschäftsbeziehung bewertet das Unternehmen **in Konsultation mit den relevanten Interessenträgern**, ob **es keine verfügbare Alternative zu dieser Geschäftsbeziehung gibt, über die Rohstoffe, Produkte oder Dienstleistungen bereitgestellt werden, die für die Produktion von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, und ob eine solche Aussetzung dem Unternehmen einen erheblichen Schaden zufügen würde oder ob** nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die durch die Aussetzung verursachten negativen Auswirkungen offensichtlich schwerwiegender ausfallen als die negativen Auswirkungen, die nicht **abgestellt werden konnten** oder **deren Ausmaß nicht** angemessen **minimiert** werden **konnte**. Sollte dies der Fall sein, ist das Unternehmen nicht verpflichtet, die Geschäftsbeziehung auszusetzen, und muss in der Lage sein, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine hinreichende Begründung für diese Entscheidung vorzulegen.

Abänderung 103

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie (EU) 2024/1760

Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrem Recht unterliegenden Verträge **im Einklang mit Unterabsatz 1** die Möglichkeit der Aussetzung der Geschäftsbeziehung vorsehen, es sei denn, es handelt sich um Verträge, zu deren Abschluss die Parteien gesetzlich

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrem Recht unterliegenden Verträge die Möglichkeit der Aussetzung **sowie der Beendigung** der Geschäftsbeziehung vorsehen, es sei denn, es handelt sich um Verträge, zu deren Abschluss die Parteien gesetzlich verpflichtet sind.

verpflichtet sind.

Abänderung 104

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie (EU) 2024/1760

Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission

Entscheidet das Unternehmen im Einklang mit dem vorliegenden Artikel, die Geschäftsbeziehung nicht auszusetzen, so überwacht es die **potenziellen** negativen Auswirkungen und überprüft regelmäßig seine Entscheidung und ob weitere geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen.“

Geänderter Text

Entscheidet das Unternehmen im Einklang mit dem vorliegenden Artikel, die Geschäftsbeziehung nicht auszusetzen, so überwacht es die **tatsächlichen** negativen Auswirkungen und überprüft regelmäßig seine Entscheidung und ob weitere geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen.“

Abänderung 105

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8

Richtlinie (EU) 2024/1760

Artikel 15 – Satz 2

Vorschlag der Kommission

„Diese Bewertungen stützen sich, sofern angemessen, auf qualitative und quantitative Indikatoren und werden unverzüglich nach Eintreten einer wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle **fünf** Jahre und immer dann durchgeführt, wenn die begründete Annahme besteht, dass die Maßnahmen nicht mehr ausreichen oder wirken oder dass neue Risiken des Eintretens dieser negativen Auswirkungen entstehen können.“

Geänderter Text

„Diese Bewertungen stützen sich, sofern angemessen, auf qualitative und quantitative Indikatoren und werden unverzüglich nach Eintreten einer wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle **vier** Jahre und immer dann durchgeführt, wenn die begründete Annahme besteht, dass die Maßnahmen nicht mehr ausreichen oder wirken oder dass neue Risiken des Eintretens dieser negativen Auswirkungen entstehen können.“

Abänderungen 248 und 310

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)

Richtlinie (EU) 2024/1760

Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8a. Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b wird gestrichen.

Abänderung 106

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„(3) Die in Absatz 2 **Buchstabe a** genannten Leitlinien werden bis zum 26. Juli 2026, die in Absatz 2 **Buchstaben d** und **e** genannten Leitlinien bis zum 26. Januar 2027 und die in Absatz 2 **Buchstaben b, f und g** genannten Leitlinien bis zum 26. Juli 2027 zur Verfügung gestellt.“

„(3) Die in Absatz 2 **Buchstaben a, b** und **d** bis g genannten Leitlinien werden **spätestens** zum 26. Juli 2026 zur Verfügung gestellt.“

Abänderungen 311 und 398

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 10 – Einleitung
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 22

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10. Artikel 22 **Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:**

10. Artikel 22 **wird gestrichen.**

Abänderungen 251 und 313

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10a. Artikel 24 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere Aufsichtsbehörde(n), die für die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus den nach Artikel 7 bis 16 angenommenen nationalen Rechtsvorschriften zuständig ist bzw. sind.“;

Abänderungen 252 und 314

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 10 b (neu)

Richtlinie (EU) 2024/1760

Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10b. Artikel 25 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden über angemessene Befugnisse und Ressourcen verfügen, um die ihnen durch diese Richtlinie übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, einschließlich der Befugnis, Unternehmen zu verpflichten, Informationen bereitzustellen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der in den Artikeln 7 bis 16 festgelegten Verpflichtungen durchzuführen.“;

Abänderung 113

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 11 – Einleitung

Richtlinie (EU) 2024/1760

Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

11. Artikel 27 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

11. Artikel 27 wird wie folgt geändert:

Abänderung 114

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a (neu)

Richtlinie (EU) 2024/1760

Artikel 27 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Absatz 2 Buchstabe d wird gestrichen.

Abänderungen 253 und 315

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 11

Richtlinie (EU) 2024/1760

Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Kommission gibt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien **heraus, um** die **Aufsichtsbehörden bei der Festlegung der Höhe der Sanktionen nach Maßgabe dieses Artikels zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten dürfen in ihren nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie keine Obergrenze für Zwangsgelder festlegen, die die Aufsichtsbehörden daran hindern würde, Sanktionen im Einklang mit den in den Absätzen 1 und 2 genannten Grundsätzen und Faktoren zu verhängen.**

(4) Die Kommission gibt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien **für** die Festlegung **entsprechender Sanktionen unter der Berücksichtigung des Umsatzes der Unternehmen heraus, um** die Aufsichtsbehörden **bei der Festlegung der Höhe der Sanktionen nach Maßgabe dieses Artikels zu unterstützen.**

Abänderungen 116, 117, 254, 316cp1 und 316cp2

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 36

Vorschlag der Kommission

13. Artikel 36 ***Absatz 1*** wird ***gestrichen***.

Geänderter Text

13. Artikel 36 wird ***wie folgt geändert***:

- a) ***Absatz 1*** wird ***gestrichen***.
- b) ***Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe e*** wird ***gestrichen***.

Abänderung 119

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Digitale Lösungen

1) ***Die Kommission richtet ein spezielles digitales Meldeportal ein, das als zentrale Anlaufstelle für Unternehmen dient. Über das Portal haben Unternehmen freien Zugang zu allen Vorlagen, Leitlinien und Informationen zu ihren Berichtspflichten nach dem EU-Recht, einschließlich freiwilliger Instrumente, – zugeschnitten auf ihre Größe, ihren Sektor, ihre Produkte und Dienstleistungen sowie ihre Risikopositionen. Es bietet zudem Zugang zu Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten und Ausschreibungen und unterstützt Unternehmen so dabei, ihre Sorgfaltspflichten umzusetzen, zu erfüllen und die Vorteile daraus zu nutzen.***

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 stellt die Kommission sicher, dass die einschlägigen Datenplattformen, auf denen Informationen für Unternehmen und Datennutzer bereitgestellt werden, interoperabel sind und dass Daten technisch nahtlos übermittelt,

ausgetauscht und analysiert werden können und dadurch das zentrale europäische Zugangportal ergänzt wird.

2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zum ... [24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einen Bericht über die Notwendigkeit technologischer Lösungen für die Zwecke dieser Richtlinie, einschließlich des Einsatzes vertrauenswürdiger künstlicher Intelligenz im Einklang mit der Verordnung (EU) 2024/1689, vor.